

Das Recht des Erzbischofs von Antivari auf den Titel Primas von Serbien.¹⁾

Von

Dr. Moriz Faber.

I. Teil.

Der hochwürdigste Herr Simon Milinović, Erzbischof von Antivari in Montenegro, hat mit Schreiben vom 2. Januar 1902 an Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. ergebenst berichtet, daß seine Vorgänger auf dem Erzstuhle von Antivari sich den Namen und Titel: Primas von Serbien beizulegen pflegten, dessen sie sich auch in den Konzilsbeschlüssen, sowohl in den tridentinischen wie in den vatikanischen, bedienten und den desgleichen heutzutage das Haupt von Antivari beizubehalten und in Anwendung zu bringen nicht aufgehört hat; und er fügt hinzu, daß, wenngleich bei dem hohen Alter und dem Fehlen jeglicher Aufzeichnungen sichere und unzweifelhafte, zur Beglaubigung des Ursprunges und der Berechtigung dieses Titels geeignete Dokumente nicht vorgebracht werden könnten, doch nach seinem eigenen Zeugnisse aus dem bei den alten wie bei den neueren Antivarenser Erzbischöfen üblichen Brauch zu ersehen ist, daß bei ihnen diese Titulatur — abgesehen von einer kleineren Unterbrechung — immerhin fortgesetzt und stets im Brauche war. Deshalb ließ der obgenannte Erzbischof, die Gelegenheit des fünfundzwanzigjährigen Papstjubiläums Sr. Heiligkeit Leos XIII. ergreifend, Sr. Heiligkeit die ergebene Bitte unterbreiten, obgenannten Namen und Titel des Erzbischofs von Antivari zu bestätigen und dessen legitimen Gebrauch ihm und seinen Nachfolgern kraft apostolischer Autorität und Güte zuzugestehen und zu gestatten. Se. Heiligkeit hat nach allseitiger reiflicher Überlegung in seiner Gnade und Güte beschlossen, der vorgebrachten Bitte, wie folgt, Gehör zu geben und deshalb aus apostolischer Machtvollkommenheit, was sich in betreff des Ursprunges und der Anwendung des Titels bis auf den heutigen Tag gegen das Recht eingeschlichen hat, vorher nachsehend, kraft

¹⁾ Die obige Arbeit entstand nicht ganz aus freiem Antriebe des Verfassers, vielmehr in ihrem Kern über amtlichen Auftrag und war nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Nachdem nun nach sieben Jahren ihre Publikation verfügt worden ist, war ich wegen der Kürze der Zeit nicht imstande, sie in der Weise auszuführen, respektive alle jene Änderungen vorzunehmen, welche mir wünschenswert und unter anderen Umständen auch möglich gewesen wären. Der Aufsatz erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und ich bin mir wohl bewußt, daß sehr viel Material, welches darin hätte verwertet werden sollen, nicht berücksichtigt werden konnte. Aus diesem Grunde bringe ich auch derzeit nur den ersten Teil, der zweite soll im nächsten Bande dieser Mitteilungen erscheinen und ich muß mir daher auch vorbehalten, auf den Gegenstand in seiner Gänze oder auch nur auf einzelne Details desselben in voller Muße zurückzukommen.

eben derselben apostolischen Autorität gestattet und erklärt, daß sowohl der gegenwärtige Erzbischof von Antivari wie auch seine rechtmäßigen Nachfolger in Zukunft ungehindert und erlaubterweise sich des Namens und Titels Primas von Serbien bedienen gemäß dem vom apostolischen Stuhle bei solchen Zugeständnissen geübten Brauch und Gewohnheit ohne Rücksicht auf die etwa Dawiderhandelnden ohne Ansehen der Person. Urkund dessen aber befahl Se. Heiligkeit, dieses Konsistorialdekret auszustellen und zu expedieren und bei den Akten der heiligen Konsistorialkongregation zu hinterlegen und zu bewahren.

Gegeben zu Rom den 7. März a. d. 1902.

† Carolus, Patriarch von Konstantinopel,
Sekretär der heiligen Konsistorialkongregation.

„Die erste Erwähnung Antivaris als Sitz eines Erzbischofs geschieht in der Bulle Papst Alexanders II., d. d. Romae 1067 März 18,¹⁾ womit dieser „*Petro venerabili archiepiscopo Diocliensis atque Antibarensis ecclesiae*“ das Pallium und die Metropolitanwürde über eine Reihe namentlich aufgeführter Diözesen und sämtliche Klöster sowie das Recht der Kreuzvorantragung „*per Dalmatiam et Slavoniam*“ verleiht. Seit dieser Zeit nannte sich der Erzbischof von Antivari als solcher im Anfange auch Metropolitan von Slawonien und Dalmatien und Primas von Serbien. In der Folge, nachdem Zara 1146²⁾ von Papst Eugen III. zum selbständigen Erzbistum erhoben und von Spalato eximiert worden war, hörte der Erzbischof von Antivari auf, sich Metropolitan von Slawonien und Dalmatien zu nennen, behielt aber den Titel eines Primas von Serbien bei. Von Seite des päpstlichen Stuhles wurde gegen diesen Titel, den der Erzbischof sich beilegte, niemals ein Widerspruch oder eine Einwendung erhoben.

Auf dem ökumenischen Konzil von Trient unterschrieb sich der Erzbischof Ludovico Chierigati, welcher an den Sitzungen des Jahres 1551 unter dem Pontifikate Julius' III. teilnahm: „*Archiepiscopus Antibarensis, regni Serviae primas*“ und weder von den Legaten noch von den Vätern des Konzils wurde wegen dieser Unterschrift irgendeine Schwierigkeit gemacht.

Im Jahre 1702 berief Erzbischof Vincenzo Zmajevich von Antivari nach einer im Auftrage Papst Clemens' XI. (Albani) namens des heil. Stuhles behufs Hebung des bei Klerus und Volk gänzlich gesunkenen religiösen Geistes unternommenen Visitationsreise durch Albanien ein Nationalkonzil nach Antivari. In den Einladungsschreiben an die Bischöfe der albanischen Provinz d. d. Corbini, die secunda Decembris 1702 legte er sich folgenden Titel bei: „*Vicentius Zmajevich, dei et apostolicae sedis gratia archiepiscopus Antibarensis, Diocleciensis, totius regni Serviae Primas, visitor apostolicus Albaniae, reverendissimis fratribus archiepiscopis et universo clero Serviae et Albaniae salutem in eo, qui est vera salus*“.

Die von dem genannten Erzbischofe an Papst Clemens XI. zur Approbation eingesandten Konzilsdekrete, die darauf bezüglichen Akten und Einladungsschreiben wurden vom Papste zur Prüfung der heil. Congregatio De Propaganda Fide überwiesen, welche sie approbierte, ohne bezüglich des Titels „*Totius Regni Serviae Primas*“ eine Bemerkung oder Einwendung zu machen, und mit Dekret vom 14. September 1705 die Drucklegung in Rom mit den Lettern der Druckerei dieser Kongregation und auf Kosten

¹⁾ Reg. Pont. J. L. 4628.

²⁾ Recte: 1154 Oktober 17. Laterani. (J. L. 9928.)

des heil. Stuhles anordnete. Nachdem die Auflage vergriffen war, wurde im Jahre 1803 in gleicher Weise ein Neudruck veranstaltet.

Die Rivalität indes zwischen den beiden nahegelegenen nordalbanischen Erzdiözesen von Antivari und Scutari verschärfte sich immer mehr, so daß der heil. Stuhl schließlich am Ende des XVIII. und in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts zu dem Ausweg griff, zu gestatten, daß abwechselnd bald die eine bald die andere den Titel Erzbistum und Metropolitankirche von Albanien führe. 1867 jedoch wurden auf die dringende Bitte des Herrn Erzbischofs Carlo Pooten die beiden Erzdiözesen von Papst Pius IX. mit apostolischer Breve vom 15. März „*Aeque principaliter*“ vereinigt unter dem Titel: „Erzbistum von Antivari und Scutari“ mit der Residenz des Erzbischofs in einem Teile des Jahres in Antivari, im anderen in Scutari.

An dem vom Papst Pius IX. auf den 8. Dezember 1869 berufenen ökumenischen vatikanischen Konzil nahm nun Mgre. Carlo Pooten als Erzbischof von Antivari und Scutari teil und als ihm der Platz unter den Erzbischöfen und nicht unter den Primaten angewiesen ward, beschwerte er sich darüber und überreichte eine Reklamation bei den Vätern, welche die zur Entscheidung derartiger Berufungen eingesetzte Kommission bildeten. Derselben wurde nach gesehener Prüfung Folge gegeben: Mgre. Pooten wurde als Erzbischof von Antivari unter die Primaten eingereiht, wie aus der Entscheidung hervorgeht welche in der am 14. Februar 1870 abgehaltenen Versammlung kundgegeben wurde, und worin es heißt: „*Eminentissimi Praesides, Eminentissimi et Reverendissimi Patres! Perfertur ad notitiam R. Patrum Concilii, quod R. D. Archiepiscopus Antibarenensis, cui locus inter Archiepiscopos assignatus fuerat, suas querelas ea de re ad iudices querelarum et controversiarum detulerit, postulans, ut sibi locus inter Primates assignaretur. Predicti autem iudices . . . cum ex allatis documentis ipsis constaret, de facto eum vocatum fuisse Primate, rem ita composuerunt, ut decernerent, eum manutenendum esse in eadem Primatus possessione durante Concilio Oecumenico Vaticano, quin exinde ullum jus datum vel aliis imminutum censeatur . . . salvo jure expereundi tituli valorem in formali iudicio.*“

Als Mgre. Carlo Pooten als Erzbischof von Antivari und Scutari im Jahre 1871 das zweite albanesische Nationalkonzil berief, tat er dies mittels Einladungsschreiben an den albanesischen Episkopat vom 6. August des genannten Jahres, in welchem er sich gleichfalls „*Totius Regni Serviae Primas*“ nannte. Auch dieses Konzil erhielt vom heil. Stuhl durch Vermittlung der heil. Congregatio De Propaganda Fide die Approbation ohne Bemerkung oder Einwendung bezüglich des Titels „*Primas totius regni Serviae*“ und wurde im Jahre 1876 mit den Lettern der Druckerei der Propaganda gedruckt.

Nach dem Tode des Erzbischofs Pooten im Jahre 1886 wurden nach kurzer Vereinigung die beiden Erzdiözesen von Antivari und Scutari durch Papst Leo XIII. neuerdings getrennt und als zwei von einander unabhängige Erzdiözesen rekonstruiert, wobei jener von Scutari die Diözesen von Alessio-Pulati und Zappa als Suffragandiözesen untergeordnet wurden; die Erzdiözese von Antivari ward als direkt dem heil. Stuhle unterstehend erklärt und erhielt keine Suffragandiözesen, hingegen wurden ihr auf Grund einer zwischen dem heil. Stuhle und dem Fürsten von Montenegro am 18. August 1886 abgeschlossenen Konvention die Katholiken dieses Fürstentums unterstellt, deren geistliches Oberhaupt bis dahin das apostolische Vikariat von Bosnien respektive der Herzogowina gewesen war.

Seit diesem Zeitpunkte, d. h. vom 8. Oktober 1886 an steht der Erzbischof von Antivari mit der albanesischen Provinz in keiner hierarchischen Verbindung, und als im Jahre 1895 das dritte albanesische Nationalkonzil berufen wurde, ermächtigte die heil.

Congregatio De Propaganda Fide den Erzbischof von Scutari, dieses Konzil in seinem Namen einzuberufen und darin den Vorsitz zu führen, während der Erzbischof von Antivari weder geladen wurde noch daran teilnahm. Hingegen lud der Erzbischof von Scutari den Klerus von Serbien und Mazedonien ein, und dieser Einladung entsprachen dessen Mitglieder, indem sie dem Konzil beiwohnten und sich unterschrieben: Pater Johannes bapt. von Vicolaveteri von den Fratres minores als „*superior missionis Serviae*“ und Pater Dominicus von Bari, ebenfalls von den Fratres minores, als „*superior missionum Macedoniae*“.

Ein formeller Beweis dafür, daß dem Erzbischofe von Antivari vom heil. Stuhle der Titel: Regni Serviae Primas verliehen worden sei, liegt nicht vor; aus dem Vorangeschickten ergibt sich jedoch, daß er denselben, der im Laufe der Zeit zu einem bloßen Ehrentitel geworden ist, seit Jahrhunderten ohne Einwendung des heil. Stuhles tatsächlich führt und trägt und heute kann der derzeitige Erzbischof von Antivari auf Grund der vom regierenden Papste im Februar 1902 erteilten Bewilligung sich seiner nicht nur de facto, sondern auch de jure bedienen.“

I. Dioclea.

Wie sich aus der oben p. 343 erwähnten Bulle Papst Alexanders II. ergibt, knüpft die Errichtung der kirchlichen Metropole Antivari an eine solche in Dioclea an.

Diese Stadt lag in der Praevalis, einer Landschaft der altrömischen Provinz Dalmatien. Letztere umfaßte¹⁾ die adriatische Küste von der Mündung der Arsia an der Ostküste Istriens (jetzt ital. Arsa, slaw. Raša) bis ungefähr zum Flusse Mathis (jetzt Mat) zwischen Lissos (jetzt Alessio) und Dyrrachion (jetzt Durazzo) im heutigen Albanien. Ostwärts reichte sie bis in das jetzige Königreich Serbien hinein, wo noch die Landschaften Rudnik und Šaćak zu ihr gehörten. Das südlichste Küstengebiet der Provinz, welches auch während des Mittelalters in dalmatinischen Quellen in zähem Festhalten an eine uralte Tradition noch immer als Dalmatia superior bezeichnet wird,²⁾ bildete die Landschaft Praevalis. Da die Sprachgrenze zwischen den zwei Hauptsprachen des römischen Imperiums, dem Latein an der Donau und der Adria einerseits und dem Griechisch in der damaligen Provinz Mazedonien und den hellenisierten Gebieten Thraziens andererseits mit den Provinzgrenzen des 1.—3. Jahrhunderts vor den Reformen Diocletians größtenteils zusammenfiel,³⁾ so bildete die Praevalis auch die südlichste Zone des lateinischen Sprachgebietes am Adriatischen Meere. Lissos war Grenzpunkt.⁴⁾ Der benachbarte Teil der damaligen Provinz Mazedonien, die spätere Provinz Epirus Nova

¹⁾ Für das Folgende verweise ich auf K. Jireček, Denkschriften d. kais. Akad. d. Wissensch. in Wien, Band XLIII (1901), III. Die Romanen in den Städten Dalmatiens. 2. Kap. Römer und Romanen im Norden der Balkanhalbinsel bis zur Einwanderung der Slawen.

²⁾ Thomas archidiaconus Spalatensis cap. XV, bei Lucius De Regno Croatiae et Dalmatiae libri sex. Ed. 1666, p. 321. Siehe unten p. 363—364.

³⁾ Über die Sprachgrenze der Inschriften der Kaiserzeit vgl. Jireček, Arch.-epigr. Mitt. X, 44 und Asl. Ph. XV (1893), 99.

⁴⁾ Über den verschiedenen Weg und die Art der Romanisierung der Länder zwischen der Adria und dem Pontus siehe Jireček, Die Romanen etc. I. c. p. 1—2. An der Donau war dieser Prozeß jüngerer Datums und mehr militärischer Art, an der Adria älter und intensiver, denn hier lebte frühzeitig in den Städten eine römische Bevölkerung. Wie rasch und leicht diese, freilich auf dem Lande nur oberflächliche Romanisierung auch bei den Stammverwandten der Illyrier im Norden, im Donaugebiet, den Pannoniern, vor sich ging, zeigt zur Zeit des Augustus und Tiberius Velleius Paterculus II, 110. Eben damals (6—9 n. Chr.) hatten sich die Illyrier und Pannonier zum letzten großen Verzweigungskampf gegen Rom erhoben.

(Νέα Ἡπειρος), hatte bereits vorwiegend griechischen Charakter, doch starb auch hier das Latein nicht ganz ab, wie z. B. Dyrrachion das ganze Mittelalter hindurch eine doppelsprachige Stadt blieb.

In Dalmatien waren alle großen Städte und zahlreiche Gemeinden der Römer mit verschiedenen abgestuften Stadtrechten¹⁾ in dichten Massen längs der Küste gelegen. Von den fünf römischen Kolonien indes — darunter die erst während der Kaiserzeit mächtig emporstrebende Hauptstadt Martia Julia Salonac, Jader (heute Zara) und Epidaurum (heute Ragusa vecchia),²⁾ letzteres, nach den Inschriften zu schließen, noch mit einer rein römischen Bevölkerung ohne illyrischen oder griechischen Einschlag — lag nur das später zur Kolonie erhobene uralte Scodra³⁾ am Lacus Labeatis (dem heutigen See von Scutari) in der Praevalis. Dagegen befanden sich daselbst an der Küste zahlreiche ebenfalls in die altillyrische Zeit zurückreichende Gemeinden, bereits von Plinius als „*oppida civium Romanorum*“ erwähnt, wie: Rhisinium,⁴⁾ Acrunium,⁵⁾ Buttua,⁶⁾ Ulcinium,⁷⁾ Lissos.⁸⁾

Diese dichte Besiedlung reichte aber nur bis in das Dinaragebirge, in der Praevalis am See von Scodra bloß bis in die Umgebung des heutigen Podgoriča in Montenegro. In diesem Landstrich lag Dioclea,⁹⁾ von Vespasian oder Titus mit Stadtrechten ausgezeichnet, in der Römerzeit schon bedeutend, der Geburtsort der Mutter des Kaisers Diocletian, der sich nach ihr benannte.

¹⁾ Die Bürger aus der Zeit vor Cäsars Diktatur in Salona, Epidaurum u. a. O. gehörten zur Tribus Tromentina, die Bürger am jetzigen Golf von Cattaro zur Tribus Sergia, die Bürger von Dioclea endlich zur Tribus Quirina. Eine Erinnerung an diese alten Tribus mag ciumal in der Verbreitung des Personennamens Sergius im Mittelalter gerade in Dulcigno, Antivari, Cattaro, Ragusa u. a. O. und ebenso auch im Kult des heil. Sergius (aus Rosapha in Syrien) und Bacchus im Mittelalter liegen. Jireček, Die Romanen etc. I. c. p. 11. Lange vor der slawischen Invasion, im Beginne des 7. Jahrhunderts, genoß unter den byzantinischen Soldatenheiligen in diesen Gegenden auch der heil. Georgios besonderer Verehrung. Ihm waren geweiht die Kathedrale von Drivasto, die 1848 neu errichtete Domkirche zu Antivari (während die alte St. Theodor zum Patron hatte) sowie zahlreiche Kirchen bei Ragusa, in Cattaro etc. Jireček I. c. p. 54—55. Sergius wie Georg (Giergi, griech. Calozorzi) gehörten im Mittelalter zu den verbreitetsten Personennamen auch bei der autochthonen albanesischen Bevölkerung (Jireček I. c. p. 42).

²⁾ Siehe hierüber Jireček, Die Romanen etc. I. c. p. 60.

³⁾ Vor Alters im Anfange des 2. Jahrhunderts v. Chr. Hauptsitz des altillyrischen Königs Gentius. Byz. Σκῶδρα, mlat. Scodra, Scodaris beim sogenannten Presbyter Diocleas (2. Hälfte des 12. Jahrhunderts); 1287 erscheint zuerst der Name Scutarum, das heutige Scutari, Adjekt. Scodrinensis, neuserb. Skadar. Die Albanesen nennen den Ort noch immer wie vor mehr als zwei Jahrtausenden Scodra. Ein merkwürdiger Rest des Kults des heil. Sergius ist die Übertragung des Namens der Burg Rosapha auf das Kastell von Skutari. Jireček, Die Romanen etc. I. c. p. 58.

⁴⁾ Im Golfe von Rhizon oder Rizinium, der heutigen Bocche di Cattaro, jetzt ital. Risano. Siehe des Näheren darüber wie in betreff des folgenden Namens Jireček, Die Romanen etc. I. c. p. 59.

⁵⁾ Ἀστρούσιον bei Ptolomaios, vielleicht das heutige Cattaro.

⁶⁾ Heute Kastell Budua.

⁷⁾ Bei Ptolomaios: Οὐλκίνιον, Konst. Porph.: Ἐλκύνιον, als Bischofssitz in einem byzantinischen Kataloge der Bistümer zur Zeit Kaiser Basileios' II. (siehe unten p. 366): ὁ Λουκινίδων, neuserb. Ucin, alban. Ulkin, türk. Olgun. In den lateinischen Urkunden Ulcinium, Olcinium, Dulcinium, Dolcinium, im 14. Jahrhundert Dulceinum, portus Olsigni, Dolcigno, heute Dulcigno in Montenegro. Jireček, Die Romanen etc. p. 83.

⁸⁾ Nach Diodor gegründet von Dionysios d. Ä. von Syrakus. Reste gewaltiger Mauern auf Akrolissos noch vorhanden. Siehe des Näheren Jireček, Die Romanen etc. p. 9, Anm. 1.

⁹⁾ Doelia, Doclea, byzant.: Δόκλεια, slaw. Düke. Über die Denkmäler von Dioclea: The Roman town of Doclea in Montenegro. Communicated to the society of antiquaries by J. A. R. Munro, F. Anderson, J. G. Milne and P. Haverfield, Westminster 1896 (Archeologie LV). Cagnat, Iscrizioni latine di Duklja nella Crna Gora, Bull. Dalm. 1895, 49—56, 65—70. Eine Beschreibung der Ruinen von Mariano Bolizza, nobile di Cattaro, aus dem Jahre 1614, Starine XII, 181. Jireček, Die Romanen etc. I. c. p. 11.

Das Innere Dalmatiens war spärlich von illyrischen Gebirgshirten bevölkert, auf welche die römische Kultur nur eine sehr oberflächliche Wirkung ausgeübt hatte, und es ist bezeichnend, daß Diocletian bei der Neuorganisation der Provinzen von Dalmatien nur das Küstengebiet im Süden als eigene Provincia Praevalitana mit Scodra als Hauptstadt und dem benachbarten Dioclea abgetrennt hat, aber keinen Teil des ausgedehnten Berglandes im Osten.¹⁾ Die neue Provinz umfaßte die Gegenden zwischen dem Flusse Drilo und dem Lacus Labeatis (Scutarisee). Seit Konstantin bildete die Praevalis eine der fünf Provinzen der Diözese Dacia, die unter dem Praefectus Praetorio von Illyricum Orientale stand.

Durch diese Verwaltungsreformen war aber ein von der Nordgrenze der Praevalis bis an die untere Donau reichender mehr oder weniger breiter Streifen von Landstrichen mit lateinisch redender Bevölkerung mit den benachbarten überwiegend griechischen Provinzen unter eine höhere Organisation gebracht worden. Durch die definitive Teilung des Reiches²⁾ nach dem Tode des Kaisers Theodosius im Jahre 395 erhielt nun vollends dieser Streifen den Charakter einer Art lateinischer Militärgrenze des griechischen Ostens. Dalmatien und die vier Pannonien kamen an das Westreich; die Praevalis, Dardanien und Moesia Superior wurden Grenzprovinzen des Ostreiches. Die Grenze zog sich vom Golfe von Rizinium durch das Gebirge bis westlich vom heutigen Belgrad. Doch behielt auch nach der Teilung im oströmischen Reiche das Latein seine bevorzugte Stellung, besonders — aus verschiedenen Ursachen — im Rechte und im Heere.

Es ist anzunehmen, daß damals bereits alle größeren Städte Bischofssitze gewesen seien, welche sich wie im angrenzenden Dalmatien fast ausschließlich, so in der Praevalis sämtlich am Meere oder in dessen nächster Nähe befunden haben. Wie es nach dem Übergang von der reinen Episkopalordnung zur Metropolitanverfassung, welche sich auch im Okzident im 4. Jahrhundert bereits an bestimmte Sitze fixiert hatte und sich nun analog der weltlichen Ordnung, immer mehr im primatialen Sinne auszubilden begann, selbstverständlich war, nahm unter dem Episkopat einer Provinz der Bischof der Metropole die erste Stelle ein.³⁾ Dies war für die Praevalis der Bischof von Scodra, doch ist bis Ende des 6. Jahrhunderts kein diesbezüglicher Beleg vorhanden. Überhaupt reichen die den illyrischen Episkopat betreffenden Nachrichten nicht über die Zeit des Papstes Damasus (366—384) zurück; es ist ein undatiertes Intimations schreiben episcopis Illyricis ohne sonstige Nennung eines diesbezüglichen Namens.⁴⁾ Erst unter Papst Leo I. ist in den Jahren 444 und um 446 von illyrischen Metropolitane die Rede.⁵⁾

¹⁾ Jireček, Die Romanen etc. I. c. Wie unvollkommen die lateinische Sprachkenntnis im Innern war, läßt die fehlerhafte Sprache der Inschriften sehen. Zu Hause sprach man wohl eine halblateinische Mischsprache, wie sie heute noch im Albanesischen zu erkennen ist.

²⁾ Bereits 379 war Ostillyrien vorübergehend mit dem Ostreiche verbunden worden.

³⁾ Die Metropolitanverfassung entwickelte sich aus dem Synodalleben und hat im Orient ihren Ursprung, wo sie in ihren Anfängen bis in das 3. Jahrhundert zurückreicht und im folgenden Jahrhundert vollständig ausgebildet erscheint. Im Laufe des letzteren bürgert sie sich auch in den Kirchen des Westens ein. In Afrika und anfangs ebenso in Spanien führte der seiner Weihe nach älteste Bischof (primas scil. provinciae, primae sedis episcopus, senex) den Vorsitz, doch ist bereits im 5. Jahrhundert auch in letzterem Lande wie sonst allgemein die Metropolitanwürde an bestimmte Sitze gebunden (Hinschius, Kirchenrecht 1869, II, p. 2 ff.). Die Sprengel der Metropolitane heißen griechisch: ἐπαρχία, lateinisch: provincia, der Metropolitan griechisch: μητροπολίτης (auch: ἐξάρχος), lateinisch: metropolitanus. L. c. p. 6.

⁴⁾ J.-K. 232.

⁵⁾ J.-K. 403 d. d. 444 Januar 12. Schreiben Leos episcopis metropolitanis per Illyricum constitutus über sein eigenes Primat und das Vikariat des Bischofs von Thessalonich. J.-K. 404 vom selben Datum erteilt er dem Anastasius von Thessalonich zum Vikariat noch das doppelte Recht der Metropolitanweihe

In die Zeit des Papstes Damasus würde auch die Entstehung der engen Verbindung Roms mit Thessalonich fallen, welche dann zur Vikariatswürde des Bischofs von Thessalonich als päpstlicher Vertrauensmann für die geistlichen Angelegenheiten von Illyricum Orientale¹⁾ geführt haben soll.

Diese Institution hatte den Zweck, auch die dem Patriarchatssprengel des Papstes nicht angehörigen weiter abliegenden Kirchen in eine nähere Verbindung zu Rom zu bringen.²⁾ Eine genaue Definition, auf welche Gebiete sich diese päpstliche Vollmacht erstrecken sollte, finden wir im Privileg Papst Innozenz' I. für Bischof Rufus von Thessalonich d. d. 412 Juni 17.³⁾ Darin vertraut er ihm an: „*curam causasque, si quae exoriantur per Achajae, Thessaliae, Epiri Veteris, Epiri Novae et Cretae, Daciae Mediterraneae, Daciae Ripensis, Moesiae, Dardaniae et Praevalis ecclesias*“, kurz sämtliche Kirchen der Präfektur Illyricum Orientale. Etwas verschieden erseheint die Umschreibung des Sprengels in der Adresse des allerdings diesbezüglich keinen konstitutiven Charakter tragenden Schreibens Bonifaz' I. d. d. 422 März 11:⁴⁾ „*Rufo et ceteris episcopis per Macedoniam, Achajam, Thessalam, Epirum Veterem, Epirum Novam, Praevalis et*

und der Berufung von Synoden behufs Beilegung von Streitigkeiten zwischen Bischöfen; nur die wichtigeren Angelegenheiten, die vom Vikar nicht entschieden werden könnten, behält sich der Papst vor. 446? J-K. 411 tadelt Leo dem Anastasius gegenüber das dem Metropolit von Epirus Vetus, Atticus, zugefügte Unrecht und verbietet, die althergebrachte Würde der Metropolitene zu verletzen. Im weiteren Verlaufe des Schreibens kommt er auf das Recht der Metropoliteneweihe, Abhaltung von Konzilien etc. zurück. Die beiden erstgenannten finden sich in der gleich zu erwähnenden *Collectio Thessalonicensis*. Vgl. auch über J-K. 411 die folgende Anmerkung.

¹⁾ Die Mehrzahl der dieses Vikariat betreffenden päpstlichen Schreiben sind in der sogenannten *Collectio Thessalonicensis* enthalten. Über ihre Überlieferung siehe Nostitz-Rieneck, *Zeitschrift für katholische Theologie* XXI (1897), p. 4. Ein Verzeichnis der dieser Sammlung angehörigen Stücke daselbst p. 28, Anmerkung. Dieselbe umfaßt 26 Urkunden, worunter 22 Papstbriefe von Damasus bis auf Leo I. und findet sich in dem aus dem Kloster Bobbio stammenden Cod. Vat. 5751 (10. Jahrhundert), der unter anderem auch das Protokoll einer unter dem Vorsitze des Papstes Agapitus 531 Dczember abgehaltenen römischen Synode (vgl. J-K. 894) enthält, auf der diese Urkunden von dem im Auftrage des Metropolitene Stephanos von Larissa erschienenen Bischof von Echinaion (Echinus) verlesen wurden. Das Manuskript bricht aber f. 75a in der Sessio II mit den Worten ab: *item recitatur, welche eine Fortsetzung erheischen*. Es folgt f. 75b eine *Homilia Gregorii*. Diese Dokumente, sowie andere außerhalb derselben stehend, auf Thessalonich bezügliche Papstbriefe wie Leos I. Brief 14 (J-K. 411) wurden von Prof. Friedrich als Fälschungen verworfen (*Sitzungsber. d. königl. bayr. Akad. München* 1891, p. 771—887). In betreff der Konzilsakten äußerte sich Friedrich nicht, ob auch sie gefälscht seien und wann. Zunächst fand Friedrich so ziemlich allgemeine Zustimmung, auch von sehr angesehener Seite. So im Jahresbericht der Geschichtswissenschaft XV (1892), IV, 84. Hier wurde der Meinung Ausdruck gegeben, die Fälschung gehöre vielleicht der Justinianäischen Epoche an, während l. c. 409²⁰² dieselbe etwa in das 9. Jahrhundert verwiesen wurde. Im Neuen Archiv XVIII, p. 357 ff. aber stellte sich auch Mommsen auf Friedrichs Seite, indem er die Schreiben des Kaisers Honorius an Kaiser Theodosius II. und des letzteren an ersteren speziell verwarf. L. Duchesne verteidigte die *Collectio* in einem Essay: *L'Illyricum ecclésiastique*, *Byzantinische Zeitschrift* I (1892), p. 531—550 und, wenigstens betreffs der Papstbriefe, nicht ohne Erfolg. Im Theologischen Literaturbericht 1892, p. 178 hat G. Krüger Duchesne zugestimmt. Auch Mommsen erklärte nun im Neuen Archiv XIX (1894), p. 435 ff. in bezug auf die genannten zwei Kaiserurkunden auf seinem Standpunkt beharrend, im übrigen die nach seiner eigenen Ansicht sehr schwierige Frage für noch offen, worauf Duchesne in *Autonomies ecclésiastiques, Eglises séparées*, Paris 1896 (Wiederabdruck von Günthers Untersuchungen über die Hormisdas-Korrespondenz der Avellana aus den *Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wissensch. in Wien*) in der Note 275—279 antwortete. Für die Echtheit trat noch ein R. v. Nostitz-Rieneck, *Die päpstlichen Urkunden für Thessalonich und deren Kritik durch Prof. Friedrich*. L. c., p. 1—50.

²⁾ Kurt Bogislav Graf von Hacke, *Die Palliumsverleihungen bis 1143, 1898*, p. 105—106. Vgl. Philipps, *Kirchenrecht* II, p. 66 ff. Hinschius *Kirchenrecht* I, p. 583 ff. Die beiden letztgenannten nehmen die *Coll. Thessalon.* noch als echt an.

³⁾ J-K. 300. Befindet sich in der *Coll. Thessalon.*

⁴⁾ J-K. 365. *Ebenda*.

Daciam.“ Das erste Mal fehlt Macedonia, das zweite Mal fehlen Kreta, Dardania und Moesia und werden die beiden Dazien in eine Provinz Dacia zusammengefaßt.

Mag die Tatsache des päpstlichen Vikariates der *Collectio Thessalonicensis* immerhin als noch bestritten gelten, sicher ist die Stellung des Bischofs von Thessalonich als Obermetropolit von *Illyricum Orientale* sowie der hohe Rang, den derselbe schon als solcher im Episkopat einnahm.¹⁾ Auf Konzilien erscheint er unter den Patriarchen rangiert und nach seiner Stellung dürfte er auch ohne Titel als solcher gelten.

Daß aber in den ersten Jahrzehnten des 5. Jahrhunderts zum mindesten intensive mutuelle Beziehungen zwischen dem Patriarchen des Westens und Ostillyrien bestanden haben, die sich ja übrigens schon aus dem Vorhandensein einer zahlreichen Bevölkerung lateinischer Zunge in dieser Präфекtur sowie aus der Nachbarschaft Dalmatiens leicht erklären lassen,²⁾ ergibt sich — ganz abgesehen von der *Collectio Thessalonicensis* — daraus, daß der oströmische Kaiser Theodosius II., der sie als eine den kirchlichen Traditionen und Kanones widersprechende Neuerung empfand, sich bemüßigt fühlte, dagegen Stellung zu nehmen. Denn mit Edikt der Kaiser Honorius und Theodosios d. d. 421 Juli 14 wurde „*per omnes Illyrici provincias*“ verfügt, daß zweifelhafte Fälle nicht ohne Kenntnis des Patriarchen von Konstantinopel, „*quae Romae veteris praerogativa laetatur*“ entschieden werden dürfen.³⁾ Es wird hier auf Grund des dritten Kanons des Konstantinopolitaner Konzils von 381 die durch den zweiten Kanon desselben noch auf Thrazien beschränkte oberste Jurisdiktion des Patriarchen von Konstantinopel auch auf das zum Ostreiche gehörige Ostillyrien ausgedehnt. Möglich, daß hiefür die desparate Lage des Westreiches in den ersten Dezennien des 5. Jahrhunderts, das stete Fernbleiben der Kaiser desselben von Rom, während Konstantinopel beide Gewalten in seinen Mauern barg, vielleicht auch, wie Duchesne meint, Intrigen des Patriarchen Attikos dieser Stadt mitbestimmend waren — jedenfalls war das Edikt von

¹⁾ Vgl. Friedrich l. c., besonders p. 776, 783 ff., 786, 790 ff. etc. und folgende Seite, Anm. 2, Absatz 2.

²⁾ Vgl. unten p. 351, Absatz 2 und Anm. 2.

³⁾ *Idem Augusti (Honorius und Theodosius) Philippo Praefecto Praetorio Illyrici.* Die bezeichnende Stelle lautet: „*Omni innovatione cessante, vetustatem et canones pristinos ecclesiasticos, qui nunc usque tenuerunt, per omnes Illyrici provincias servari praecipimus: ut si quid dubietatis emergerit, id oporteat non absque scientia viri reverendissimi sacrosanctae legis antistitis urbis Constantinopolitanae, quae Romae veteris praerogativa laetatur, conventui sacerdotali sanctoque iudicio reservari.*“ Friedrich l. c., p. 787. Duchesne, *L'Illyricum ecclésiastique l. c.*, p. 335, 544. Das Gesetz wurde unter dem Patriarchen Attikos von Konstantinopel erlassen und ging auch in den unter dem Patriarchen Proklos edierten *Codex Theodosianus* (lib. 16, tit. 12, leg. 45) und von da in den *Codex Justinianus* (lib. 1, tit. 2, leg. 6) über.

Nach der *Collectio Thessalonicensis* hätte der Papst gegen das Edikt remonstrirt. Denn offenbar auf dieses beziehen sich die beiden undatierten Schreiben des Kaisers Honorius an Theodosios und des letzteren an ersteren daselbst (*Exemplar epistolae piissimi Imperatoris Honorii ad Theodosium Augustum* und: *Rescriptum Theodosii Augusti ad Honorium Augustum*). Honorius übermittelt hiernach Theodosios den Protest des Papstes gegen einige erschlichene Reskripte, welche die wohlverordneten Rechte des heiligen Stuhles in bezug auf Illyrien verletzen. Theodosios antwortet, er habe der päpstlichen Beschwerde stattgegeben und an die Präfecten von Illyrien bereits diesbezügliche Weisungen erteilt. Doch mußte er nachträglich wieder anderer Meinung geworden sein, da dieses Schreiben im Gegensatz zum Edikt von 421 sowohl im *Codex Thessalonicensis* wie im *Codex Justinianus* fehlt. Diese Korrespondenz zwischen den beiden Kaisern ist es, welche Mommsen zum Gegenstand seiner speziellen Kritik machte. Es hätten, um ihnen die gesetzliche Form zu verleihen, die Namen beider Augusti an ihrer Spitze stehen müssen und ihr Text lasse die in den legislativen Akten üblichen Formen missen. In der Antwort heißt es: „*ad viros illustres Praefectos Praetorio Illyrici nostra scripta porreximus, ut cessantibus*“ etc. Vgl. hiezu Duchesne l. c., p. 541, der auch die Echtheit dieser Dokumente zu verteidigen sucht, andererseits Friedrich l. c., p. 884 ff.

entscheidender prinzipieller Bedeutung. Das erste Mal findet sich hier der Grundsatz angedeutet, der in der Folge die byzantinische Kirchenpolitik beherrscht und auch heute noch teilweise zur Geltung gelangt: die Forderung der Staatsangehörigkeit auch für die kirchlichen Würdenträger und die Verhinderung jeglichen Übergreifens der Einflußsphäre eines exterritorialen Kirchenfürsten auf das eigene Gebiet.

Um diese Zeit taucht ein gewisser Senecio auf, der Metropolit in Scodra gewesen sein soll; doch ist letzteres zum mindesten zweifelhaft.¹⁾ Sicher läßt sich unter den Prävalitanern der Bischof Evander von Dioclea auf dem Konzil von Chalkedon 451 nachweisen.²⁾

¹⁾ Parlati l. c. VII, p. 35 nennt nach einem Briefe des Papstes Siricius „an. saltem 387“ Bassus und Senecio als erste Metropoliten in Scodra. Aber J-K. 261 (zum Jahre 392. Mausl, Coll. Conc. III, 674, Schluß) wird der Sitz dieser beiden nicht genannt. Parlati gründet seine Meinung darauf, daß dieser Senecio noch im Jahre 431 in den Synodalakten von Ephesos als Senecio Codriae etc. erwähnt wird. Dasselbst (Mansi, l. c. IV, 1123) heißt es in der Actio I: considentibus . . . episcopis u. a. Senecione Codrorum (in margine: Scodrensis), 1124 dementsprechend im griechischen Text: Σενεκίωνος; Κόδρων (in margine: Κόδρων). In der Anm. 5: forte Σόρδων, Gordorum in Lydia. 1159: Senecio episcopus Codriae dixit, 1160: Σενεκίων ἐπίσκοπος πόλεως Κόδριάς εἶπε (in margine: Κόδρων). 3165 (Actio VI): Senecion episcopus Codrinae civitatis subscripsi (in margine: Chodrieusis) Anm. 1 = vorige Anm. 5. In J-K. 366 (Coll. Thess.) von ca. 424 figurirt ein Senecio als letzter unter mehreren illyrischen Bischöfen und ebenso in J-K. 409 (Coll. Thessal.) d. d. 446 Januar 6 an sechs Metropoliten der illyrischen Provinzen an erster Stelle, doch wird in keinem der beiden Fälle ein Bistum genannt. Es müßte erst die Identität von Codria mit Scodra bewiesen werden. Duchesne l. c. p. 543 nimmt allerdings den Senecio als Metropolit von Scodra an. Kaum aber können der letztgenannte Senecio und der Konsorte des Bassus ein und dieselbe Person sein.

²⁾ Actio I (Mansi l. c. 575) als anwesend u. a.: Evandro Diocliae (in margine: Praevalitanac scu Praevalis), griech. (576): Εὐάνδρου Διοκλείας; ebenso Actio II (l. c. 949, 950), Actio VI (l. c. VII, 125 ohne griech. Text). Seine Unterschrift: Actio VII (l. c. 158): Evandrus episcopus civitatis Diocliae definiens subscripsi, griech. (l. c. 157): Εὐάνδρος ἐπίσκοπος πόλεως Διοκλείας ὀρίσας ὑπέγραψα, ebenso Actio XVI (l. c. 438, 437). — Der vom Papste nie anerkannte Kanon 28 dieses Konzils räumte dem Patriarchen von Konstantinopel dieselben Rechte ein wie dem des Westens und wies ihm den Rang vor den älteren asiatischen Patriarchen an, welche ebenfalls stets vom Papste als ihm unterstehend betrachtet wurden.

Während der Hunnenstürme floh in den vierziger Jahren des 5. Jahrhunderts der Praefectus Praetorio von Sirmium nach Thessalonich und ihm folgten Präfektur und Metropolie. Kaiser Justinian erwähnt dies in der Novelle XI, d. d. 535 April 14 (Corpus iuris civilis, III. Novellae, Ed. Schoell-Kroll 1895, p. 94) mit den Worten: „Cum enim in antiquis temporibus Sirmii Praefectura fuerat constituta ibique omne fuerat Illyrici fastigium tam in civilibus quam in episcopalibus causis, postea autem Attilanis temporibus eiusdem locis devastatis, Apraemius Praefectus Praetorio de Sirmiana civitate in Thessalonicam profugus venerat, tum ipsam Praefecturam et sacerdotalis honor secuta est et Thessalonicensis episcopus, non sua autoritate, sed sub umbra Praefecturae meruit aliquam praerogativam.“ Als Residenz der obersten Zivilbehörde von fast ganz Illyrien und bei der speziell im Orient hervortretenden Tendenz, den Rang der kirchlichen Behörden mit dem der weltlichen in Einklang zu bringen, sowie der eigenen Bedeutung der volkreichen Stadt mit dem zahlreichen Klerus gebührte Thessalonich allerdings ein Bischof höheren Ranges. Vgl. übrigens die diesbezüglichen Bemerkungen Duchesnes l. c. p. 544—545 und vorhergehende Seite. Nach der Notitia Dignitatum stand Illyricum Occidentale, wo Syrmium lag, unter dem Praefectus Praetorio Italiae, Africae et Illyrici, Illyricum Orientale (wozu Thessalonich gehörte) unter einem eigenen Praefectus Praetorio Illyrici. Nachdem bereits 425 von Theodosius II. die Einverleibung eines Teiles des weströmischen Illyriens ins Auge gefaßt worden war, wurde anlässlich der Vermählung des jungen weströmischen Kaisers Valentinian III. mit der einzigen Tochter Theodosius' II., Eudoxia, in Konstantinopel ein Teil Westillyriens, wohl Dalmatien bis zur Grenze von Pannonia Inferior und Savia, an Ostrom abgetreten, während Pannonien, soweit es nicht von Aëtius an den Hunnenfürsten Rugilas überlassen war, und Noricum beim Westreiche verblieben. Da der Sitz der Präfektur, Syrmium, in Pannonia Inferior lag, so konnte diese auch daselbst weiter verbleiben (Güldenpenning, Geschichte des oströmischen Reiches unter den Kaisern Arkadius und Theodosius II. 1885, p. 308 ff., besonders 310 und Anm. 23). Vgl. hingegen Duchesne l. c., p. 35, Anm. — vielleicht im Anschluß an Tillemont und Hertzberg —: 424 oder 437, jedenfalls nach der Notitia Dignitatum, ward Illyricum Occidentale zum

Die welthistorische Katastrophe, welche im letzten Drittel des 5. Jahrhunderts über die Reste des weströmischen Reiches hereinbrach, berührte die Praevalis zunächst nur in sekundärer Weise als Grenzprovinz des Ostreiches. Nach der Ermordung des letzten weströmischen Kaisers Julius Nepos nächst Salona 480 ist bekanntlich Dalmatien von Odovacar sofort besetzt, doch bereits 489 an den Ostgotenkönig Theodorich verloren worden. Seit 476 war der Sitz des ersten Bischofs des Reiches in den Händen der Germanen, dieser selbst Untertan eines Barbarenkönigs.

Die veränderte politische Lage kam auch alsbald im Verhältnisse des Bischofs von Rom zu Konstantinopel zum Ausdruck. Ersterer konnte nun dem Kaiser gegenüber viel freier auftreten, hier war der Patriarch zum ersten Hofwürdenträger herabgesunken 484—519 versetzte das Schisma des Akakios die gesamte römisch-griechische christliche Welt in Aufruhr. Unter Papst Felix ward Akakios auf einem römischen Konzil für abgesetzt erklärt und nach seinem 489 erfolgten Tode aus den Kirchenbüchern gestrichen. In Konstantinopel sprach man dem römischen Patriarchen das Recht ab, über den von Konstantinopel zu Gericht zu sitzen. 495 Februar 1 erklärte sich Papst Gelasius in einem Schreiben an die Bischöfe von Dardanien (J-K. 664) als oberste Instanz in kirchlichen Dingen, von der keine Appellation stattfinden könne. Der gesamte illyrische Episkopat nahm zunächst für den Patriarchen von Konstantinopel Partei, auch der Metropolit von Thessalonich, wie es scheint, ohne daß es eines besonderen Anstoßes vonseiten Byzanz' bedurft hätte. Wenn das päpstliche Vikariat des Thessalonicensers wirklich in der Weise bestanden hatte, wie es sich aus der *Collectio Thessalonicensis* und den übrigen dieses betreffenden verdächtigten päpstlichen Schreiben ergibt,¹⁾ so hörte dasselbe nun von selbst auf. In den illyrischen Provinzen scheint aber eine starke in römischen Sinne tätige Partei vorhanden gewesen zu sein, die wohl vom angrenzenden Dalmatien aus die wirksamste Unterstützung erhielt.²⁾

In betreff der Haltung des Klerus in der Praevalis ist nur ein Bericht eines Andreas „*episcopi Praevalitani*“ an Papst Hormisdas (514—523) aus der letzten Zeit des Schismas, um 519, erhalten. In der Nachbarprovinz Epirus Nova war noch immer eine

oströmischen Reich geschlagen und es ist möglich, daß es damals mit *Illyricum Orientale* zu einer Präfektur vereinigt wurde, deren Sitz *Syrmium* war. Nach Priskos, Fragment 8, ward das weströmische *Syrmium* von Attila belagert (Güldenpenning l. c., p. 410, Anm. 23) und es wäre nicht ausgeschlossen, daß seit der Flucht des Präfekten von *Syrmium* nach Thessalonich dem Präfekten wie dem Metropolit dieser Stadt die Reste der westillyrischen Präfektur, wenigstens von Pannonia Inferior, respektive die Ansprüche darauf zufielen, was sich mit der Ansicht Marcas, *De Primatibus* IV, 32, Bamb. 1789, welcher Friedrich l. c., p. 795 folgt, ungefähr decken würde. Dageg. spricht Pichler, *Gesch. d. kirchl. Trennung zw. Orient u. Occident* 1866, I, p. 68 nach Jornandes von einer Abtretung von ganz Illyrien.

¹⁾ Aus der Zeit nach dem Tode Leos I. (461) bis auf Felix III. (483—492) erwähnt ein einziges Fragment (J-K. 565) eines Schreibens des Papstes Hilarus den Thessalonicenser Metropolit Exitheus und da wird von diesem allerdings wie von einem päpstlichen Vertrauensmann gesprochen. In den *Regg. Pont.* wird es indes als apokryph bezeichnet; Duchesne l. c. p. 544, Anm. 1 hält es für echt.

²⁾ Vgl. oben p. 349. Über die Relationen der Päpste Gelasius (492—496) und Symmachus (498—514) mit Dardanien und den angrenzenden Provinzen, Anastasius II. (486—498) mit dem Bischofe von Lychnidos in Epirus Duchesne l. c. p. 544. Auch der Metropolit von Epirus trat in Verbindung mit Rom. Kaiser Anastasius berief in seinem Zorne die Bischöfe von Lychnidos, Sardica, Naissos und Pantalia nach Konstantinopel, wo zwei von ihnen starben (l. c.). Wie stark die römische Partei in Illyrien war, beweist das Protestschreiben von 40 illyrischen Bischöfen gegen den Metropolit von Thessalonich, die sich dem schismatischen Patriarchen Timotheus von Konstantinopel angeschlossen hatten, indem sie erklärten, mit dem Thessalonicenser brechen und sich Rom wieder anschließen zu wollen. Fragment des Theodoros Lector bei Theophanes Chron. a. 6008. Theodoros titulirt den Metropolit von Thessalonich Patriarch, was keineswegs die Billigung von Theophanes findet. Vgl. hiezu Duchesne l. c., p. 544—545 und oben p. 349 und 350, Anm. 2, Absatz 2.

Partei unter den Bischöfen, den Metropolit an der Spitze, in häretischem und schismatischem Sinne tätig und es mangelte nicht an Versuchen, durch allerlei Mittel auch den Prävalitaner Episkopat zu gewinnen, was nicht gelang. Als aber die vom Papste zum Friedensschluß nach Konstantinopel abgeordneten Gesandten ins Land kamen, schlossen sich ihnen erst der Bischof von Seampa, dann auch die Lychnidonenser an.¹⁾

In Thessalonich erschienen Volk und Klerus als Träger des Widerstandes gegen Rom, während die Bischöfe sehr bald einzulenken suchten. Seit den Zeiten des Papstes Felix III. wollte Metropolit Andreas zu wiederholten Malen die verlorene Verbindung mit Rom herstellen. Indes vergeblich. Sein Nachfolger Dorotheus schien desselben Willens zu sein. Dessen eigener Klerus unter Führung des Priesters Aristides hinderten ihn daran. Selbst als der Friede 519 wieder hergestellt war, dauerte der Widerstand in Thessalonich noch einige Zeit fort, ja man wollte sich an den päpstlichen Gesandten vergreifen. Papst Hormisdas drang auf die Absetzung des Dorotheus, falls er den Aristides zum Nachfolger wünschte. Trotzdem blieb Dorotheus und erhielt selbst Aristides als Nachfolger. Unter solchen Umständen konnte von einem Vikariate von Thessalonich auch in der Folge keine Rede sein.²⁾ So blieb es bis unter Justinian.

Dessen Gotenkriege ging die Sicherung der Nordgrenze an der Donau voraus; auch mehrere Orte jenseits derselben sowie ein kleiner Teil der pannonischen Provinzen, wohl der 504 von Theodorich den Gepiden abgenommene, sind 535 bereits in kaiserlicher Gewalt,³⁾ während die meisten Gebiete derselben nun von germanischen Stämmen eingenommen werden. Anfang 537 ging auch Dalmatien in den Besitz Ostroims über.⁴⁾

Im Begriffe, den Gotenkrieg zu beginnen, wenige Monate nach der Publikation des Codex Justinianus 334, errichtete der Kaiser unter dem 14. April 535 in seiner Vaterstadt, der bisherigen Metropole von Dardanien, Seupi (Üsküb),⁵⁾ der er den Namen Prima Justiniana gab, eine zweite illyrische Obermetropole, nachdem er die Präfektur dahin verlegt hatte. Letztere Maßregel wird mit der infolge glücklicher Kriege eingetretenen Verschiebung der Reichsgrenze an der Donau nach Norden zu, den fortwährenden Kämpfen daselbst, der Entlegenheit der Provinz Macedonia Prima (d. i. Thessalonich) vom Kriegsschauplatz, dem schwierigen Verkehr dahin und der geringen Entfernung von Prima Justiniana von Dacia Mediterranea wie von Pannonia Secunda

¹⁾ Farlati l. c. p. 305 und 306, ex Tomo V Coll. Conc. Labbeanæ Venetæ (letztere war mir momentan nicht zugänglich): Exemplum relationis Andreae episcopi Praevalitani. Unter diesem wird wohl, zumal er als Vertreter des Episkopats der Praevalis auftritt, der Metropolit von Scodra zu verstehen sein. M. E. müßte indes das Schreiben auf seine Echtheit geprüft werden.

²⁾ Duchesne l. c. p. 545—546.

³⁾ Nov. XI, l. c. Prokopios. De bello Gotico ed. Bonn. III, 287. Der uns in der Edition Burckhardt (Leipzig 1893) vorliegende Text des vor 535 verfaßten Hieroclis Synecdemos ist offenbar korumpiert und bietet viele Unrichtigkeiten. Zu der unter einem Hegemon stehenden Eparchie Pannonien gehörten (p. 15) zwei Städte (πόλεις): Σέρμιον (Sirmium) und Βασιανή (vgl. folgende Seite Schluß des ersten Absatzes). In der Eparchie Praevalis (Πρεβαλιέως), ebenfalls unter einem Hegemon, werden drei Städte angeführt: Σκόδραϊ, Αίσσος, Δωράκιον (Dyrrachion) μητρόπολις (l. c. p. 15), in der unter einem Konsular stehenden Eparchie Nea Epeiros (l. c. p. 13; so im Text): Δυράχιν ἢ ποτε Ἐπιδαμόνος, Σκάμπα, Ἀπολλωνία, Βούλλις, Ἀμαντία, Πολυχρησιόπολις (Pulcheriopolis), Ἀβλῶν (Valona), Ἀβλίντιδος μητρόπολις, Αἰστρων καὶ Σαεῖπτων. — Vgl. Hartmann, Gesch. Italiens i. M. I, p. 151 ff.

⁴⁾ Auf den dalmatinischen Provinzialsynoden von Salona von 530 und 532 (Farl. l. c. II, p. 161 ff. und p. 172 ff., Kukuljević-Sakeinski Codex diplomaticus Regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae I, p. 195 und 197) erscheint aus dem Norden der episcopus Siscianus (Siscia, Siszek im heutigen Slawonien). Es hatten sich also, wenigstens unter der Gotenherrschaft, einzelne Trümmer der Sirmier Metropole an die dalmatinische angeschlossen. Das südlichste hier vertretene Bistum ist Epidaurum.

⁵⁾ Und nicht Ochrida am gleichnamigen See in Albanien (Acrida, Lychnidos). Vgl. Evans, Antiquarian Researches in Illyricum, p. 134 ff.

begründet. Da aber nach Ansicht Justinians der Metropolit von Thessalonich seine Prärogative nur dem Umstande zu verdanken hatte,¹⁾ daß sein Sitz Residenz des Praefectus Praetorio war, so ward in Scupi auch eine neue kirchliche Obermetropolie gegründet. Zu ihrem Sprengel gehören die Provinzen: beide Dazien, Mysia (Moesia) Prima, Dardanien, die Praevalis, Macedonia Secunda und der Teil von Pannonien „*quae in Bacensi est civitate*“.

Der Bischof von Justiniana Prima soll nicht nur Metropolit, sondern auch Erzbischof sein, und zwar der einzige Erzbischof im gesamten Gebiete.²⁾ Bei ihm liegt die oberste Gewalt in den geistlichen Angelegenheiten; er ist hierin demnach oberste Instanz in Administration und Jurisdiktion, erhält daher auch das Ordinationsrecht in bezug auf den Episkopat seines Sprengels. Diesen bilden die Provinzen, aus denen zur Zeit der Notitia dignitatum (um 400) die Diözese Dazien bestand, dazu Macedonia Secunda sowie der dem Kaiser gehörige Teil von Pannonien.³⁾ Ausdrücklich wird die vollständige Exemption vom Bischof von Thessalonich ausgesprochen.⁴⁾ Natürlich wird

¹⁾ Siehe oben p. 350, Anm. 2, Absatz 2.

²⁾ Nov. XI. (l. c.): „De privilegiis archiepiscopi Primae Justinianae. Idem (Augustus) A. Catelliano V. B. (viro beatissimo), archiepiscopo Primae Justinianae. Multis et variis modis nostram patriam augere cupientes . . . et circa sacerdotalem censuram eam volumus maximis incrementis ampliare, ut Primae Justinianae patriae nostrae, pro tempore sacrosanctus antistes, non solum metropolitanus, sed etiam archiepiscopus fiat et certae provinciae sub eius sint auctoritate id est: tam Mediterranea Dacia, quam Dacia Ripensis, nec non Mysia (Moesia) Prima et Dardania et Praevalitana provincia, et Secunda Macedonia et pars Secundae Pannoniae, quae in Bacensi est civitate.“

Diese Verleihung des Titels archiepiscopus an einen Obermetropolitan um die Mitte des 6. Jahrhunderts ist bezeichnend für die Geschichte des ersteren.

Auch der Titel *ἀρχιεπίσκοπος* stammt wie die aller alten kirchlichen Ämter und Würden aus dem Orient und wird zunächst für die Inhaber der alten Patriarchate gebraucht. Zuerst kommt er für den Patriarchen von Alexandrien im 4. Jahrhundert in Anwendung. Auf dem Konzil von Ephesos I. 431 führen ihn die Bischöfe von Rom, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem und Caesarea in Kapadozien, auf dem von Chalkedon 451 wird er nur denen von Rom, Konstantinopel, Antiochien und Alexandrien beigelegt. Von da an werden die Bezeichnungen Patriarch und Erzbischof kombiniert, wie auch das Epithet *οἰκουμενικός* respektive universalis zu dem einen oder dem anderen derselben hinzugefügt wird, und zwar werden seit Leo I. die Päpste wiederholt als ökumenische Erzbischöfe und Patriarchen, der Bischof von Konstantinopel 518 als ökumenischer Patriarch, seit dem 6. Jahrhundert schrieben die Kaiser an den letzteren: „*ἀρχιεπισκόπος τῆς βασιλείας οἰκουμενικῆς πατριάρχης*“. Gegen diesen Titel des Patriarchen von Konstantinopel erhoben die Päpste erst seit Gregor I. Einspruch, und zwar wiederholt bis zum endgültigen Schisma der Kirchen des Westens und Ostens 1055. Erst lange nach letzterem Faktum wurde auf dem Unionskonzil von Lyon 1274 der Widerstand der Päpste aufgegeben. Hinschius l. c. I, p. 546 ff.

Im 6. Jahrhundert beginnt die Loslösung des erzbischöflichen Titels vom Patriarchate. Justinian verleiht hier denselben an einen Obermetropolitan, ohne daß dieser den Patriarchatstitel hätte oder bekäme. Vgl. noch bei S. Isidor Can. Cleros. I. §. Archiepiscopus 3. D. 21: „Der Erzbischof ist apostolischer Stellvertreter und hat unter Metropolit und Bischöfen den Vorsitz.“ Philipps, Kirchenrecht II, p. 64. Gregor I. ist der erste Papst, der auch gewöhnliche Metropolitane als Erzbischöfe tituliert. Hinschius l. c. II, p. 6. Über die Verleihung des erzbischöflichen Titels in Verbindung mit dem Pallium und dem Metropolitanrechte der Bischofskonsekration durch den Papst siehe unten, p. 355, Anm. 6, Absatz 4 (p. 356).

Im Orient hingegen ist die Entwicklung eine andere. Hier beginnt im 5. und 6. Jahrhundert sich die später so ausgebildete Institution der *αὐτοκέφαλοι* d. h. dem Patriarchen direkt unterstehenden Bischöfe zu entwickeln; das sind die *ἀρχιεπίσκοποι* im griechischen Sinne. Gelzer, Zur Zeitbestimmung der griechischen Notitiae Episcopatum. Jahrbücher für protestantische Theologie XII (1886), p. 345 und 346. Am letztgenannten Orte, Anm. 1 die Definition der *ἀρχιεπίσκοποι* des Neilos Doxopatrios. Demgemäß rangieren die Kirchenfürsten in den Präsenzlisten und Subskriptionen der ökumenischen Konzilien in derselben Reihenfolge wie in den später (p. 361, Anm. 1 und p. 363, Anm. 4) zu besprechenden Notizien: 1. Patriarchen, respektive deren Legaten, 2. Metropolitane, 3. Erzbischöfe, 4. Bischöfe.

³⁾ Duchesne l. c. p. 535.

⁴⁾ Nov. XI. l. c. „et te solum archiepiscopum habcant (die antistes) nulla communione adversus (eos) Thessalonicensi episcopo servanda.“

dieser auch von dem beim Todesfall des Erzbischofs behufs Neuwahl und Ordination zusammentretenden Konzil der Metropolen ausgeschlossen.¹⁾

Die Kreierung der neuen Metropole war alleiniges Werk des Kaisers, doch dieser ermangelte nicht, sich mit dem Papste durch eine Gesandtschaft wegen der neuen Obermetropole und des dieser zu verleihenden päpstlichen Vikariats in Verbindung zu setzen. Agapitus gab noch keine bestimmte Antwort; er erwiderte die Gesandtschaft des Kaisers im Oktober 535 mit Entsendung von Legaten, denen er ein von 535 Oktober 15 datiertes Schreiben mitgab, in dem er auf die durch dieselben zu erteilende Antwort verwies.²⁾

Das Jahr darauf, inmitten der ersten Stürme des Gotenkrieges, kam Agapitus in Person nach Konstantinopel. Trotzdem war es noch zu keiner Entscheidung gekommen, als der Papst in Konstantinopel am 22. April³⁾ 536 starb. Erst unter seinem Nachfolger Vigilius, der Kreatur des oströmischen Hofes, kam eine Vereinbarung mit dem Kaiser in betreff des neuen Erzbistums zustande.

In der Novelle CXXXI d. d. 545 März 18 ist die Neuordnung entgültig erledigt worden.⁴⁾ Vor allem ward gemäß den Beschlüssen der vier ersten ökumenischen Konzilien dem Papst des alten Rom der oberste, dem Erzbischof des neuen Rom (Konstantinopel) der zweite Rang in der gesamten Priesterschaft vom Kaiser bestätigt.⁵⁾

In betreff des Erzbischofs von Prima Justiniana wurde der in Nov. XI festgesetzte Sprengel noch einmal definiert; nur fehlt hier Macedonia II. Es scheint also diese Provinz, wie Duchesne meint, in der Zwischenzeit (535—545) mit der von Dardanien vereinigt worden zu sein.⁶⁾ Auch hier ist die Weihe des Erzbischofs durch das Konzil der Metropolen vorgesehen, wie die der Bischöfe der obgenannten Provinzen durch ersteren. Außerdem wird ausdrücklich bestimmt, daß der Erzbischof auch Vikar des apostolischen Stuhles sein solle gemäß den Bestimmungen des Papstes Vigil.⁷⁾ Dieses Vikariat verlieh aber nicht jene außerordentliche Stellung als Plenipotentiar der höchsten geistlichen Gewalt, wie es in Collectio Thessalonicensis zum Ausdruck kommt.

¹⁾ L. c. Schluß: „Quando autem tuae sedis gubernatorem ab hac luce decedere contigerit, pro tempore archiepiscopum eius a venerabili suo concilio metropolitanorum ordinari sancimus, quemadmodum decet archiepiscopum omnibus honoratum in ecclesiis proveli, nulla penitus Thessalonicensi episcopo neque ad hoc communione servanda.“

²⁾ J-K. 894. Darin nimmt sich der Papst auch des auf Befehl des Kaisers vom Patriarchen Epiphane von Konstantinopel abgesetzten und durch Achilles ersetzten Metropolitens Stephanos von Larissa an. Siehe oben p. 348, Anm. 1.

³⁾ Nicht Mai, wie Duchesne l. c. p. 536 sagt.

⁴⁾ Nov. CXXXI (l. c. p. 654 ff.). De ecclesiasticis titulis (griech.: Περὶ ἐκκλησιαστικῶν κανόνων καὶ Προνομῶν). Idem Aug. Petro p. p. (Praefecto Praetorio).

⁵⁾ L. c.: „Ideoque sancimus secundum earum (der vier ökumen. Synoden von Nikaia, Konstantinopel, Ephesos I. und Chalkedon) definitionem sanctissimum senioris Romae papam primum omnium sacerdotum, beatissimum autem archiepiscopum Constantinopoleos novae Romae secundum habere locum post sanctam apostolicam sedem senioris Romae, aliis autem omnibus sedibus praeponatur.“

⁶⁾ L. c. 537. Der Bischof des in Macedonia II gelegenen Zappara erklärte 533 (Conc. oecum. V, Sess. 2. Harduin III, p. 69), daß er dem Erzbischof von Prima Justiniana unterstehe.

⁷⁾ L. c. p. 655, Cap. III. „Per tempus autem beatissimum archiepiscopum Primae Justinianae nostrae patriae habere semper sub sua iurisdictione episcopos provinciarum Daciae Mediterraneae et Daciae Ripensis, et Prevalis (griech. Text: Praevalis) et Dardaniae et Mysiae superioris atque Pannoniae, et ab eo hos ordinari, ipsum vero a proprio ordinari consilio et in subiectis sibi provinciis locum obtinere cum Sedis Apostolicae Romae secundum ea quae definita sunt a sanctissimo papa Vigilio.“ (Griech. Text: „τὸν τόπον ἐπέχειν αὐτὸν τοῦ ἀποστολικοῦ Ῥώμης θρόνου κατὰ τὰ ὀρισθέντα ἀπὸ τοῦ ἁγίου πάπα Βιγιλίου.“)

In Kap. VI wird die Erteilung ähnlicher Privilegien an den Bischof von Karthago aus Anlaß der glücklicher Wiedervereinigung der Stadt mit dem Reiche erwähnt.

Es erweist sich als bloßer Ehrentitel. Denn direkt und mit Umgehung des Mittelsmannes eines Alterego übte das Haupt der Christenheit sein oberstes Hirtenamt auch in dem Erzbistum Prima Justiniana aus.¹⁾

Die Einheit der Kirche schien hergestellt, Rom war eine kaiserliche Stadt, sein Bischof, der Patriarch des Westens, als erster Kirchenfürst auch für den Osten anerkannt. Aber noch stand man mitten im Gotenkrieg, als der sogenannte Dreikapitelstreit ausbrach.²⁾ Und während dieser das gesamte öffentliche Interesse zu absorbieren schien, in den illyrischen Ländern öffentliche Gewalttätigkeiten hervorrief,³⁾ der Krieg in Italien weitertobte, meldeten sich bereits die Vorboten des ausbrechenden Sturmes, zog unaufhaltsam das Verderben heran.

Schon war bald da bald dort der Feuerschein der Zerstörung preisgegebener Burgen und Städte zu sehen, bedeckten zahllose Scharen obdachloser Flüchtlinge die Straßen, als in Rom wieder ein großer Mann erstand. Das Pontifikat Gregors I. (590 bis 604) macht in jeder Hinsicht Epoche. Von seiner Korrespondenz betroffen nicht weniger als 21 Stücke Illyrien. Er tritt hier ganz und gar als oberster Metropolit auf, unbekümmert um jede andere Autorität, selbst die des Kaisers. Sein Blick beherrscht alles von Scodra und Sardica bis zur Insel Kreta. Und nicht die leiseste Spur von Widerspruch, selbst nicht vonseiten des Patriarchen in Konstantinopel, ja die kaiserliche Regierung bedient sich seiner Autorität dem Illyrischen Episkopat gegenüber.⁴⁾ Allerdings ist hier sein Einfluß kein so unmittelbarer wie etwa in Italien, so bei Kreierung der Kirchenfürsten.

Durch ihn erhalten wir auch zuerst einen klaren Einblick in die Lage der kirchlichen Dinge in der Praevalis. Dioclea, Scodra, Prima Justiniana werden genannt und wir lernen ihr Verhältnis zu einander kennen.⁵⁾

Als oberster Metropolit erscheint der Erzbischof von Prima Justiniana. Um 591 ernennt Gregor den eben vom Konzil gewählten und geweihten, vom Kaiser bestätigten Erzbischof Johannes zu seinem Vikar und erteilt ihm das Pallium,⁶⁾ was

¹⁾ Duchesne l. c., p. 550, Punkt 4 des Résumés. Auch der Metropolit von Thessalonich war Vikar in gleicher Weise wie der von Prima Justiniana. Wenigstens ist er im 7. Jahrhundert als solcher nachweisbar. Duchesne l. c. und p. 549.

²⁾ In demselben stellten sich außer Italien und Afrika auch die Römer von Illyricum auf die Seite des Papstes. Siehe des Näheren hierüber Jireček, Die Romanen etc. l. c. p. 22. 549 verurteilte eine Illyriciana Synodus, vielleicht das Konzil der das Wahlrecht habenden Metropoliten, den auf Seite des Kaisers stehenden Erzbischof Benenatus von Prima Justiniana. In diese Zeit fallen die Schreiben des Papstes Vigilius von 549 (J.-K. 923) an den Diakon Sebastianus und 550 (J.-K. 927) an die Diakone Rusticus und Sebastianus, aus dem sich ergibt, daß das päpstliche Patrimonium auch in der Praevalis über Einnahmen verfügte.

³⁾ Es mußte sogar der größte Teil der im Jahre 551 den Longobarden zu Hilfe gegen die Gepiden gesandten Truppen nun gegen die Empörer verwendet werden. Prokop, De bello Gothico IV, 25. Jireček l. c., p. 22. Vgl. auch L. Hartmann, l. c. II, 1. Hälfte, p. 15.

⁴⁾ Duchesne, l. c. p. 532—533. Auf den damaligen Titelstreit zwischen dem Papste und dem Patriarchen von Konstantinopel ist hier nicht einzugehen. Wiesbaum, Die wichtigsten Richtungen und Ziele der Tätigkeit des P. Gregors d. Gr. (Bonner Dissertation, Köln 1884) konnte ich nicht benützen.

⁵⁾ Das erste Mal erfahren wir von einem Bischof der Grenzstadt zwischen Epirus Nova und der Praevalis, Lissos 592 Juli (J.-E. 1191, vgl. 1192). Dieses ist bereits in der Gewalt der Feinde, der Bischof auf der Flucht.

⁶⁾ J.-K. 1164. — Über das Pallium und seine Geschichte existiert eine zahlreiche Literatur, zusammengestellt bei Hinschius, Kirchenrecht I, p. 209, Anm. 12 und II, p. 23, Anm. 3. Über seinen Ursprung und seine verschiedenen Formen siehe Duchesne, Origines du culte chrétien, 1889, Le Pallium, p. 370 ff. Grisar, Das römische Pallium und die ältesten liturgischen Schärpen. Festschrift zum elfhundertjährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom 1897, p. 83—114. Über die Geschichte der Palliumsverlei-

er in einem zweiten Schreiben den illyrischen Bischöfen mitteilt (J-E. 1165). Im Oktober des folgenden Jahres hat er ihn wegen ungerechten Vorgehens gegen den Bischof von Theben exkommuniziert (J-E. 1210). In den beiden gleich zu erwähnenden Schreiben vom März 602 (J-E. 1860, 1861) erscheint er wieder als oberste Instanz über den Metropolitan der Praevalis.

lungen durch die Päpste und der in den diesbezüglichen Urkunden gebräuchlichen Formeln Hacke l. c., Abschnitte II, p. 56 ff. und III, p. 102 ff. Über die Formeln des Liber Diurnus (1889) siehe Sickels Vorrede zu seiner Ausgabe des Liber Diurnus (1889) und Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wissensch. in Wien, CXVII, 7 und 13.

Die alte Palliumsform stimmt auffallend mit dem Lorum überein, das im 4., 5. und 6. Jahrhundert ein auszeichnender Schmuck höherer Würdenträger war. Im Cod. Theod. wird der *discolora pallia* Erwähnung getan, welche vom Kaiser verliehen wurden, auch an verhältnismäßig niedere Beamte. In den Diptychen sind die Konsuln damit angetan. Auch die gallischen, spanischen und afrikanischen Bischöfe tragen eine Art Pallium, wohl auf Grund kaiserlicher Konzessionen, und zwar alle Bischöfe. Ebenso tragen es (Homophorion) im Orient von jeher alle Bischöfe, welche dasselbe vom weihenden Metropolitan erhalten, nur der Patriarch legt es sich nach dem noch geltenden Rechte selber an. Lorum wie Homophorion und Pallium (Superhumemale) werden über den ämtlichen Gewändern getragen, wie es bis heute bei den beiden letzteren der Fall ist. Mit dem Schwinden der kaiserlichen Autorität in den Provinzen des Westreiches trat nach und nach der Patriarch dieser Gebiete, der Papst, an Stelle des Monarchen. Diesem allein steht gleich dem Kaiser *ex officio* das Recht auf dasselbe zu. Außer ihm tragen es nur die Bischöfe von Ravenna, der letzten kaiserlichen Residenz von Italien, im 6. Jahrhundert. So erscheinen sie auf den Mosaiken daselbst. Noch im 7. Jahrhundert erbat und erhielt es der Metropolitan vom Kaiser Konstans II. Seither wäre ein derartiges Ansinnen als Auflehnung gegen die Suprematie des Papstes erschienen. Leo IV. wies das ihm vom Patriarchen Ignatios (nicht Agnatius wie bei Hacke) von Konstantinopel übersandte Superhumemale zurück. J-E. 2647, 4098. Doch wird in der ersten Zeit stets noch die Genehmigung des Kaisers eingeholt. J-K. 912, 913. Ja Papst Vigil hat noch direkt auf Befehl des Kaisers Justinian Konsekrierung und Palliumsverleihung an dem Metropolitan Maximianus von Ravenna vorgenommen (Agnelli, *Liber pontificalis ecclesiae Ravennatis* in MG. SS. Rerum Langobard. et Italiae, p. 326. Die Erzählung ist allerdings verdächtig. Hacke l. c., p. 107). Auf Grund eines speziellen päpstlichen Privilegs trägt es auch der Bischof von Ostia als regelmäßiger Konsekurator des Papstes.

Auch das vom Papste übersandte Pallium hat ursprünglich noch den Charakter eines Schmuckes, der als Auszeichnung verliehen wird, aber nur Personen *ordinis episcopalis*, nie Geistlichen niederen Ranges. Zunächst wird es mit dem Vikariat verbunden, wie J-K. 913 für Arles. In dem damals noch im reinen Briefstil gehaltenen päpstlichen Schreiben erscheint letzteres als Hauptsache, das Pallium als Nebensache (Hacke l. c., p. 62—63, 105). Es gewährt keinerlei Vorrechte — im Gegenteil: Gregor I. für den Metropolitan Maximus von Salona (nicht Spalato, wie bei Hacke) J-E. 1761 (l. c. p. 103—104). Der Beteiligte hat die Verpflichtung, es bei der Messe zu tragen, doch werden seit Johann III. Einschränkungen in betreff der Tage, an denen es getragen werden darf, gemacht (l. c. p. 108). In Gregors Regierungssystem liegt es, das reelle Moment des Machtzuwachses durch das Vikariat wie das ideelle des Palliums zu benützen. Daher die regelmäßige Verleihung beider zusammen. Über den Zweck des Vikariats siehe oben p. 348. Diese Absicht liegt dem Vikariate von Arles für Gallien, dem von Sevilla für Spanien (l. c. p. 105—107) zugrunde. Doch können es auch andere kirchliche Würdenträger erhalten, vor allem wegen ihrer Verdienste um die Kirche oder aus anderen (politischen wie persönlichen) Rücksichten. Von einem Recht der Metropolitanen auf das Pallium ist zu jener Zeit noch keine Rede (l. c. p. 107). Dagegen findet sich gerade unter Gregor das Metropolitanrecht der Bischofsweihe mit demselben verknüpft (J-E. 1843 l. c. p. 109), und zwar für den englischen Bischof Augustin, also für das erste Kolonialland des römischen Patriarchats (l. c. p. 109 bis 110).

Den zweiten derartigen Fall bildete Deutschland. Es ist das Privileg Gregors III. für den deutschen Metropolitan Bonifaz von ca. 743 (J-E. 2239), wo das erste Mal auch der erzbischöfliche Titel mit dem Pallium und dem Rechte der Konsekrierung von Bischöfen verliehen wird (Hacke l. c. p. 110—111).

Unter Gregor I. kommen auch die ersten Anklänge an die Formeln des Liber Diurnus vor, ja 595 waren die Form. XLVI teilweise (J-E. 1374, 1378), Form. XVIII (J-E. 1377, 1388, 1397) ganz fixiert (Hacke l. c. p. 58). Indes sind die Form. XLVII und XLVIII nach der schlichten Fassung offenbar die älteren; sie dürften sich also bereits in nicht mehr erhaltenen Briefen gefunden haben (Hacke l. c. p. 62).

In dieser Eigenschaft tritt nun der Bischof von Scodra¹⁾ deutlich hervor. 597 November wird ein kaiserliches Gesetz betreffend die Nichtzulassung von Militärs und in öffentlicher Stellung befindlicher Personen in den geistlichen und Mönchsstand diversen Metropolitane mitgeteilt.²⁾ Gerichtet ist das Schreiben an die Bischöfe von Thessalonich, Dyrrachion, Mailand, Nikopolis, Korinth, Justiniana Prima, Kreta, Scodra, Larissa, Ravenna, Cagliari und die sizilianischen. Gregor wendet sich in dem Zirkulär an diejenigen Personen, für welche es direkt bestimmt ist. Das sind die respektiven Metropolitane, welche für die einzelnen Provinzen genannt werden. Desgleichen erscheint der Metropolit von Scodra in einem Briefe Gregors von 599 Mai an die Metropolitane des Erzbistums von Prima Justiniana sowie die übrigen Provinzen von Illyricum Orientale allein,³⁾ wo

Im Liber Diurnus gehören die vier Palliumsformeln zur ältesten der drei Sammlungen, aus denen dieser besteht, und diese dürfte nach Sickels Ansicht (Prolegomena II, l. c. CXVII, p. 51 ff.) vor 680, wohl bald nach 625 entstanden sein.

Verfolgte der Papst mit Verleihung des Palliums zunächst einen rein praktischen Zweck, so wurde nach und nach dem Pallium eine symbolische Bedeutung unterlegt, durch welches dieses erst seine religiöse Weihe erhielt. Durch seine Bereitung aus Wolle und die Art des Erwerbes stellt sich in ihm die Natur des göttlichen Hirtenamtes dar. Man betrachtete es als ein Abbild des Mantels des heil. Petrus. Die von den Nonnen des Klosters St. Agnes in Rom (vgl. Hinschius, Kirchenrecht I, 210, Anm. 1) gefertigten und dann vom Papste geweihten Pallien werden vor ihrer Ausfolgung an den Empfänger eine Nacht auf den über dem Grabe des heil. Petrus befindlichen Altar gelegt und dann bis zum Gebrauche in einer Kapsel über der Kathedra Petri aufbewahrt. „Petrus schien eine Nacht unter dem Mantel geschlafen zu haben und dieser hiermit der seinige geworden zu sein“. Von da war — zumal bei dem Bestreben für alles womöglich eine vorbildliche Bedeutung im Alten Testament zu finden — zur Idee einer Art Übertragung von Rechten, wie sie sich in dem von Elias seinem Nachfolger vermachten Mantel darstellte, nur ein Schritt (Duchesne, L'origine etc. p. 371) und wenn die Entwicklung dahin ging, daß mit der Verleihung des Palliums das Metropolitanrecht der Bischofsweihe verbunden wird, so tritt der Papst durch Verleihung desselben an die Metropolitane gleichsam einen Teil der ihm eigenen Gewalt Petri ab. Die Metropolitane weihten und weihen die Suffraganbischöfe, der Papst als oberster Metropolit in der Regel — mit Ausnahme des von Ravenna — nicht in Person die Metropolitane. Seine höhere Autorität wurde nicht durch diese Zeremonie, sondern durch Übermittlung des Palliums ausgedrückt. Der Patriarch von Konstantinopel hingegen nahm die Weihe seiner Metropolitane (Erzbischöfe) selbst vor. Duchesne, L'Illyricum ecclésiastique l. c. p. 534, Anm. 1.

¹⁾ 591 Mai 16 J-E. 1106 nimmt Papst Gregor die Intervention eines dalmatinischen Suffraganbischofs, Malchus von Dalmatia, d. i. Delminium, bei dem Bischof Stephanus von Scodra wegen dessen Streitigkeiten mit Johannes, dem Konsiliarius des Präfekten von Italien, Georgios, in Anspruch.

²⁾ J-E. 1497. Das Schreiben ist auch deswegen interessant, da es ein Seitenstück zu analogen Schriftstücken bietet, durch welche die griechischen Patriarchen ihrem respektiven Episkopat Entscheidungen der Regierung mitteilen. Dergleichen sind in großer Zahl in den kaiserlichen Gesetzen erwähnt. In der Patriarchatskorrespondenz müßten sich deren viele finden. Duchesne, L'Illyricum ecclésiastique l. c. p. 533.

³⁾ J-E. 1497: „Eusebio Thessalonicensi, Urbicio Dyrrachiensi, Constantio Mediolanensi, Andreae Nicopolitano, Johanni Corinthio, Johanni Primae Justinianae, Johanni Cretensi, Sco(d)ritano, Johanni Larissensi, Mariniano Ravennati, Januario Caralitano et omnibus Siciliac episcopis.“ Es ist ein fast vollständiges Verzeichnis jener Kirchenprovinzen des Reiches, welche unmittelbar dem römischen Patriarchat unterstanden. Es fehlen Aquileja, das damals sich im Schisma befand, Salona, dessen Bischof arge Differenzen mit dem Papste hatte, ferner vom Erzbistume Prima Justiniana die nördlichen Provinzen Moesia Superior (Prima) und die beiden Dacien, welche damals bereits von Awaren und Slawen überschwenmt waren. Die südlich desselben gelegenen kommen vor: Dardanien (Prima Justiniana) und Praevalis (Scodra), ebenso die übrigen Provinzen von Illyricum Orientale. Die Reihenfolge in der Aufzählung ist ganz gemischt und es ist auch wahrscheinlich, daß sie sich, wie Duchesne, L'Illyricum ecclésiastique l. c. p. 524 meint, nach der Anciennität richtet. Afrika erscheint hier nicht, doch hatte es eine sehr verschiedene eigentümliche kirchliche Organisation. — Die Stelle ist verderbt; daß der Metropolit von Scodra Johannes geheißt hat, wird wahrscheinlicher durch den allerdings auch in korrumpierter Form überlieferten Brief Gregors von 599 Mai (J-E. 1683, siehe oben im Text), der an Eusebium Thessalonicensem, Urbicum Dyrrachinensem, Andream Nicopolitanum, Johannem Corinthium, Johannem Primae Justinianae, Johannem

er diese ermahnt, auf der bevorstehenden Synode von Konstantinopel auf keinen Fall dem Bischof dieser Stadt Kyriakos den Titel eines *universalis episcopus* zuzugestehen.

Ganz klar aber ist das Verhältnis sämtlicher beteiligten Faktoren ausgedrückt im Auftrage Gregors d. d. 602 März an den Bischof Konstantin von Seodra, zugunsten des von dem abgesetzten Paulus vertriebenen Bischofs Nemesion von Dioclea zu intervenieren; nur wenn Konstantin sich dazu nicht mächtig genug fühle, hätte er sich an den Bischof Johannes von Prima Justiniana zu wenden.¹⁾

Zu Beginn des 7. Jahrhunderts erscheint also Dioclea noch als Sitz eines Suffraganbischofs, der unmittelbar dem Metropolit der Praevalis in Seodra und durch diesen dem Erzbischofe von Prima Justiniana, der zugleich den Titel eines päpstlichen Vikars (J.-E. 1164 und 1165) führt, unterstellt ist.

Oberste kirchliche Instanz aber für ganz Illyrien ist der Patriarch des Westens, der Papst in Rom.

Der Sprengel des Patriarchen von Konstantinopel überschritt damals in Europa nicht die Grenzen der alten Diözese Thrazien. Seine westlichen Provinzen waren Moesia Secunda (Markianopolis), Thrazien (Philippopolis) und Rhodope (Traianopolis).²⁾

Die Briefe Gregors I. sind der letzte Lichtstrahl, der auf das weltliche und kirchliche Leben der Praevalis wie Dalmatiens fällt. Mit elementarer Gewalt brach die Katastrophe herein. Nunmehr bedeckt tiefes Dunkel diese Gegenden; Praevalis noch mehr und viel länger wie Dalmatien, wo die Gründungsgeschichte Spalatos an Stelle der untergegangenen Metropole Salona doch einiges, wenn auch mattes Licht gewährt.³⁾ Wir kennen nur das Resultat der großen Kämpfe 602—626; es ist von weltgeschichtlicher Bedeutung: die dauernde Niederlassung der serbokroatischen Stämme in Dalmatien und einem Teile Illyriens bis in die Praevalis hinein.⁴⁾ Vor dem Ansturm der Barbaren war

Creteusem, Johannem Larissensem et Seodritanum gerichtet ist. In beiden Fällen wird wegen der gleichen Namen der unmittelbar Vorhergenannten durch Schuld des Kopisten Johannes ausgefallen sein. Vgl. auch den Urbitius von Dyrraehion des ersten mit dem Urbicus von Dyrrachion im zweiten Briefe. Mit Ausnahme der verderbten Stelle des Seodritaners, der einmal vor dem Larissenser, das zweite Mal hinter diesen gestellt ist, werden die Metropolitene beide Male in derselben Reihenfolge genannt.

¹⁾ J.-E. 1860 und 1861. In Dioclea hatte Bischof Paulus, der „inter alia mala in corporale erimen lapsus“ vom geistlichen Gerichte abgesetzt worden war, den Bischofssitz „cum auxilio saecularium iudicum“ gestürmt und geplündert, wobei sein Nachfolger beinahe ums Leben gekommen wäre. Dieser suchte Zuflucht beim Papste, welcher ihn mit zwei Schreiben *Johanni episcopo* (nicht *archiepiscopo*) *Primae Justinianae* und *Constantinus* von Seodra zu letzterem sandte. Der Seodritaner sollte beide Schreiben öffnen und zunächst auf Grund des an ihn gerichteten Briefes den Paulus in seine Schranken zu weisen suchen, wenn ihm aber dies nicht gelänge, kraft des Schreibens an Johann von Prima Justiniana diesen um seine Intervention angehen.

In betreff der grenzenlosen Demoralisation der Städtebewohner aller Stände, des Klerus, der *nobiles* wie des *populus* in Dalmatien und der Praevalis vergleiche den Briefwechsel der Päpste, vor allem Gregors I. mit diesen Provinzen. Thomas *archid. Spal.* (cap. V et VI l. c., p. 315—316) hat die Skandalgeschichte der Metropolitene *Natalis* und *Maximus* von Salona, offenbar auf Grund mangelhafter Quellen, sehr unvollständig und ungenau wiedergegeben. Die prägnantesten Fälle kurz zusammengefaßt bei Jireček, *Die Romanen etc.* l. c. p. 22—23. In den Palliumurkunden für die orientalischen Bischöfe fehlt auch fast niemals ein *Passus* über Simonie.

²⁾ Duchesne, *L'Illyricum ecclésiastique* l. e. p. 531.

³⁾ Dümmler, *Über die älteste Geschichte der Slawen in Dalmatien (549—928)*. *Sitzungsber. der phil.-hist. Klasse der kais. Akad. der Wissensch. in Wien*, XX. Band, p. 353 ff. Vgl. für obiges Kap. I u. II, p. 357—381. Jireček, *Die Romanen etc.* l. c. p. 24 ff.

⁴⁾ Im Anfange ist freilich noch alles in Fluß. Noch schieben und drängen sich die verschiedensten Völkersehaften durcheinander. Im bunten Gemisch finden wir zwischen den Slawen Reste der alten roma-

ein Teil der ihnen schutzlos preisgegebenen halbromanisierten Illyrier aus dem Innern Dalmatiens und dem angrenzenden Dardania nach Süden, nach Praevalis und Epirus Nova geflohen.¹⁾ Bis in die Praevalis drang auch die Vorhut der Serben, hier staute sich die römische Bevölkerung, hier haben sich auch die geographischen Namen mit besonderer Zähigkeit erhalten.²⁾ Dieses Gebiet und die noch vorhandenen Städte an der dalmatinischen Grenze mit den diesen verbliebenen Territorien³⁾ sind die kümmerlichen Reste des großen lateinisch redenden Komplexes der Balkanprovinzen Justinians.⁴⁾ Der nördliche Teil der Praevalis erscheint nunmehr als südliches Grenzland der Serben, als Stammesgebiet, dessen Insassen sich nach dem glanzvollen Dioclea (Docla) Dukljaner nannten; am Meeresufer saßen sie vom neugegründeten Cattaro⁵⁾ an bis gegen das ebenfalls neugegründete Antivari⁶⁾ hin; ihr Land entsprach also ungefähr dem heutigen Montenegro.⁷⁾ Dieses führte auch den Namen Zeta (Zenta) und war nach dem angeblichen Presbyter Diocleas aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in neun Gaue geteilt.⁸⁾ Über das damalige Schicksal der prävalitanischen Städte weiß man gar nichts. Doch haben sie wahrscheinlich als unansehnliche Flecken ihr Leben gefristet.⁹⁾

nischen, griechischen, illyrischen, vielleicht auch thrakischen Bevölkerung. Thrakische Romanen werden mit der Zeit bis in die adriatischen Gebiete verschlagen. Die vollständige Slawisierung des gesamten Binnenlandes, der gegenwärtig lückenlose Zusammenhang des serbokroatischen Sprachgebietes ist erst das Ergebnis einer Jahrhunderte langen schrittweisen Entwicklung. Jireček, Die Romanen etc. I. c. p. 33—34.

¹⁾ Jireček I. c. p. 34.

²⁾ L. c. Kap. V p. 58 ff.

³⁾ L. c. p. 32—33.

⁴⁾ Noch eine umwälzende Folge für das oströmische Reich knüpft sich an diese Ereignisse. Der lateinisch redende Grenzgürtel war verschwunden. Gerade aus diesem Gebiete hatte das Reich seine besten Soldaten und Offiziere bezogen. Die Namen der letzteren sind noch im 5.—6. Jahrhundert lateinisch. Ebenso die Armeesprache, speziell die Kommandoworte. Lateinische militär-technische Ausdrücke sind dauernd in das Griechische übernommen worden wie: *κάστρον*, *κατέλλιον* etc. Noch die Kriegskriegsartikel aus der Zeit Kaiser Maurikios' (582—602) verlangten, daß sie lateinisch und griechisch verlesen werden und daß die Adjutanten der lateinischen Sprache mächtig sein sollen. Unter Kaiser Herakleios (610—641) verschwinden die lateinischen Personennamen aus dem Heere. Es mußten neue Truppen formiert werden, in denen neben den kleinasiatischen Griechen auch Armenier, Kaukasier und Syrer eine große Rolle spielen. Aus dem oströmischen Reich mit seinen letzten Erinnerungen an das weltumspannende noch ungeteilte römische Imperium wird das rein griechische Byzanz (I. c. p. 17—18).

⁵⁾ Steht vielleicht an der Stelle des römischen Acrvium (Plinius), *Ἀκροῦσιον* (Ptolomaios), welches offenbar schon eine altillyrische Ansiedlung war, albanesisch: *Krúa*, die Quelle (Jelić, Wissensch. Mitt. aus Bosnien und Herzegowina VII, p. 199 sucht Acrvium bei Teodo). Vgl. über die verschiedenen Namensformen Jireček I. c. p. 59. Dümmler I. c. p. 369—370.

⁶⁾ *Ἀντίβαρις* (von seiner Lage Bari gegenüber so genannt), Antibarum, Antibaribus, jetzt ital. Antivari.

⁷⁾ Schaffařík, Slawische Altortümer. Deutsch von Mosig v. Achrenfeld 1844, II, p. 274. Dümmler I. c. p. 378.

⁸⁾ Const. Porphy. De adm. imp. cap. 35 ed. Bekker p. 162. Presbyteris Diocleatis Regnum Slavorum bei Lucius I. c. p. 293 ff. Schaffařík I. c. p. 273. Das. auch über die von Konstantin genannten Städte der Dukljana.

⁹⁾ Nach der Demetriuslegende wären auch sie bei der Slaweninvasion zerstört worden. Vgl. über die betreffenden Stellen H. Gelzer, Die Genesis der byzantinischen Themenverfassung. Abhandlung der königl. sächs. Akad. der Wissensch. XVIII (1899), p. 45, 47. Jireček I. c. p. 29 oben. Schaffařík I. c. und Dümmler I. c. p. 378 Anm. haben wenigstens in betreff Diocleas sich gegen eine Zerstörung ausgesprochen. Das rätselhafte *Δοντοδόλλα* bei Konst. Porph. I. c. emendiert Schaffařík I. c. in *τὸ Δόντο*, *τὸ Δόλλα* und erklärt, da ersteres nachzuweisen, *Δόλλα* als zur Zeit Konstantins blühende Stadt und verwirft die unmittelbar vorausgehende Bezeichnung Diocleas als *ἐρημόκαστρον* sowie eine etwaige Zerstörung durch die Serben. Es müßte da näher auf die handschriftliche Überlieferung eingegangen werden. Unmittelbar vorher (I. c. p. 162) sagt Konst. Porph.: *Διόλλα δὲ ὀνομάζεται ἀπὸ τοῦ ἐν τῇ τοιαύτῃ χώρᾳ κάστρου, ὅπερ ἔκτισεν ὁ βασιλεὺς Διοκλητιανός· νυνὶ δὲ ἐστὶν ἐρημόκαστρον, μέχρι τοῦ νῦν ὀνομαζόμενον Διόλλα.* *Ἐρημόκαστρον* bedeutet einen verlassenenen menschenleeren Ort. Natürlich werden alle diese Städte, an der Grenze gelegen und fortwährend als Kampf-

Noch weniger ist aus dem ersten Jahrhundert nach der slawischen Invasion über die kirchlichen Verhältnisse der Praevalis bekannt. Nur so viel läßt sich sagen, daß im 7. Jahrhundert die Päpste in Illyrien, und zwar im vollen Umfange des ehemaligen großen Vikariats von Thessalonich ihre kirchlichen Hoheitsrechte ausübten.¹⁾ Dagegen begann sich das Verhältnis zwischen diesen und den Kaisern seit etwa Mitte des Jahrhunderts immer mehr zu trüben.²⁾ Trotzdem schließt sich der illyrische Klerus gerade am Ende des Jahrhunderts an Rom an.³⁾

ohjekte dienend, durch die vielen Verwüstungen und die zunehmende Verarmung außerordentlich gelitten haben. Jedenfalls heweist die zitierte Stelle, daß dieses ausgestorbene Nest im 10. Jahrhundert seinen Namen behalten hatte und nicht so gründlich zerstört war wie etwa Salona oder Epidaurum.

¹⁾ So läßt Papst Honorius I. (625—638) mit Schreiben d. d. 625 Dezember 13 (J.-E. 2010) „Johanni, Andreae, Stephano, Donato, episcopis per Epirum constitutis“ vor, daß, falls der von ihnen geweihte Metropolit Hypatios von Nikopolis nicht persönlich vor ihm in Rom erscheine und seine vollständige Unschuld an dem Morde seines Vorgängers Soterikos heweise, von ihm das Pallium nicht erhalten werde. Die Sprengel werden nicht genannt, da aber Nikopolis die Metropole von Epirus Vetus war (vgl. J.-K. 1497, 1683), so handelt es sich um den dortigen Episkopat. Man sieht, das eben hereingebrochene furchtbare Unglück hat den Klerus dieser Gegenden in seinen Amusements nicht gestört. In Thessalonich hatte sich der Metropolit Paulus dem von einem römischen Konzil (Oktober 649) verworfenen Monotheletismus angeschlossen. Im November (J.-E. 2071) setzt ihn Papst Martin I. ab, und zwar unter dem schärfsten Tadel, weil Paulus „ὁποσειμενος τῷ καθ' ἡμᾶς ἀποστολικῷ θρόνῳ“ ihm nicht nur häretische Briefe geschrieben, sondern sich auch darin Vikar des Papstes nicht genannt und obendrein die päpstlichen Gesandten schlecht behandelt habe. Also war der Metropolit von Thessalonich in den Augen des Papstes noch Vikar (s. oben p. 355, Anm. 1). Die päpstliche Sentenz wird auch Klerus und Volk von Thessalonich mitgeteilt (J.-E. 2072). Ebenso greift der Papst Vitalian (657—672) im Jahre 668 in die kirchlichen Angelegenheiten Kretas ein (J.-E. 2090—2093). Duchesne, *L'Illyricum ecclésiastique* l. c. p. 532 und 549.

²⁾ Allerdings erkannte während des 7. Jahrhunderts der Kaiser den von Klerus und Volk von Rom gewählten Papst noch als ersten Bischof des Reiches an, letzterer den Kaiser als weltlichen Herrn, von dem nach seiner Wahl die Bestätigung einzuholen war; in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts verursachte indes der Monotheletismus die schwersten Differenzen (L. Hartmann l. c. II, 1. Hälfte, p. 214 ff.). Auf Befehl Kaiser Konstans' II. (vgl. oben p. 355, Anm. 6, Absatz 2 [p. 356]) ward Papst Martin I. (649 bis 655) in Gefangenschaft und Exil geschleppt, in dem er starb (Mansi, *Coll. Conc.* X, 852 ff.). Sergius I. (687—701) war der erste Papst, der sich mit Hilfe der Römer der Gewalt des Kaisers (Justinians II.) zum Trotz behauptete. Es war der erste Widerstand der italienischen Bevölkerung gegen den Kaiser. Auf dem sogenannten trullanischen Konzil wurde darauf das neue Rom dem alten gleichgestellt 691 (Kanon XXXVI. Mansi l. c. XI, 959 C.). Nach seiner Wiederkehr auf den Thron trat Justinian in ein freundlicheres Verhältnis zu Rom und lud selbst den Papst nach Konstantinopel (L. Hartmann l. c., 2. Hälfte, p. 69 ff.).

Aber die Politik Kaiser Leos III. des Isauriers (717—741), vor allem das in Anlehnung an mohammedanische und jüdische Ideen erfolgte Edikt desselben von 726, wodurch die Verehrung von Bildern beschränkt wurde, und das alsbald folgende mit dem Verbote derselben, wozu noch Differenzen rein weltlicher Natur kamen, entfachten von neuem den Kampf zwischen Kaiser und Papst. Der Patriarch Germanos von Konstantinopel stellte sich den Edikten des Kaisers entgegen, indem er einen Konzilsbeschuß verlangte, der Papst Gregor II. (715—731) verwarf selbst diesen Gedanken. Gregor III. (731—741) hat in einer Art von Aufruhr gegen den Kaiser das Pontifikat angetreten. Als der Longohardenkönig Liutprand 739 vor Rom erschien, ließ Gregor III. dem Majordomus Karl Martell des Frankenreiches durch Gesandte mitteilen, daß von den Großen und dem Volke von Rom der Beschluß gefaßt worden sei, sich von der Herrschaft des griechischen Kaisers loszureißen und sich unter den Schutz des fränkischen Majordomus zu stellen (Chron. Moissiac. MG. SS. I, p. 292, 2). Hiermit war der erste, freilich vorerst noch mißlungene Versuch eines Anschlusses an das mächtig emporstrebende Geschlecht der Karolinger und das Frankenreich gemacht worden. Gregors III. Nachfolger unterließen es auch, nach ihrer Wahl die kaiserliche Bestätigung einzuholen. Vgl. L. Hartmann l. c., cap. III und IV, speziell p. 137 ff. und p. 168 ff.) Ranke, *Weltg.* V 1, p. 294 ff.

³⁾ Belege für diese Haltung finden sich erst in den achtziger und neunziger Jahren, wobei aber die sehr geringe Zahl der uns aus dem 7. Jahrhundert überlieferten diesbezüglichen Dokumente in Betracht zu ziehen ist. Auf dem Konzil von Konstantinopel des Jahres 681 legen sich die drei Metropoliten von Thessalonich, Korinth und der Insel Kreta (Sitz: Gortyna) den Titel eines Vertreters „der gesamten Synode der heiligen römischen Kirche“ bei, auf dem von Konstantinopel des Jahres 692 erscheint der Kretenser

Das stimmt mit den byzantinischen Bischofskatalogen. Ursprünglich wurde der illyrische Episkopat nicht in den Listen der byzantinischen Bistümer geführt.¹⁾ Der Bildersturm verursachte einen völligen Umsturz der kirchlichen Verhältnisse. So lange der Papst in Rom Reichsbischof gewesen war, hatte man ihm das Patriarchat über den gesamten Episkopat gelassen. Jetzt aber begannen die Päpste sich dem Kaiser gegenüber unabhängig zu stellen und im Laufe des 8. Jahrhunderts ward der Anschluß an das Frankenreich vollzogen.²⁾ Die Ingerenz eines außerterritorialen Bischofs duldeten die isaurischen Kaiser nicht.³⁾ Es ist nur die konsequente Durchführung des Gedankens, der in dem Erlaß Theodosius' II. vom 14. Juli 421 zum Ausdruck gekommen war. Daher die Begründung der Grenzverschiebung durch Basileios.⁴⁾

Auf dem VII. ökumenischen Konzil 787 ist noch keine feste Einordnung der von Rom losgelösten Okzidentalern vorhanden. In den Notitien VI und VIII (Anfang des 9. Jahrhunderts)⁵⁾ werden einem Teile derselben feste Plätze, allerdings in nur provisorischer Weise angewiesen, die übrigen: Dazien, Mösien, Dardanien und die Praevalis lagen damals in partibus.⁶⁾

Das 9. Jahrhundert ist in seiner zweiten Hälfte das Zeitalter religiöser Verwirrung in den Adria- und Balkanländern. Durch die Mutter des Kaisers Michael III., Theodora, war zwar nach dem Tode ihres Mannes, des Kaisers Theophilos, 842 der Bilderdienst wieder gestattet worden; der Gegensatz zwischen Rom und Byzanz aber blieb latent und zeigte bereits den Keim zu dem sich nun schrittweise vollziehenden Schisma. Das mächtig aufstrebende Papsttum hatte in Nikolaus I. (858—867) einen Vertreter gefunden, der den Gedanken des obersten Primates desselben mit Hilfe des neuen pseudo-isidorischen Kirchenrechtes mit größter Energie zur Geltung brachte. In Konstantinopel war 857 der Patriarch Ignatios, Sohn des Kaisers Michael I. Rhangabe durch den Caesar Bardas, Bruder der Kaiserin Theodora, abgesetzt und Photios, ein Laie, an seine Stelle

unter dem gleichen Titel, das ist demselben, den die vom Konzil des Papstes Agathon dahin beorderten italienischen Bischöfe führen. Duchesne l. c. p. 532.

¹⁾ M. H. Gelzer, Zur Zeitbestimmung der griechischen Notitia episcopatum. L. c. p. 337—372 und 529—575. Die ältesten dieser Notitien sind die Παλαιὰ Τακτικά, die bis gegen das Ende des 9. Jahrhunderts reichen. Der älteste Katalog ist die Notitia VII bei G. Parthey: Hieroclis Synecdemus et Notitiae Graecae episcopatum. Berlin 1866, zwischen etwa 700—787 (VII. ökum. Konzil) verfaßt (Gelzer l. c. p. 361 und 362). Die vorzüglichste und reichhaltigste ist die Notitia I bei Parthey, die in ihrer von Georgios von Lapata herrührenden Gestalt auch noch in die Zeit vor 787, in ihrer Bearbeitung durch Basileios noch vor das VIII. ökum. Konzil 869 zurückreicht (l. c. p. 365). In letzterer werden (l. c. p. 356, G. Parthey, l. c. p. 74, H. Gelzer, Georgii Cyprii descriptio orbis romani p. 27) nach Aufzählung der Bistümer der von altersher dem Patriarchen unterworfenen Provinzen die sieben Sitze von Thessalonich, Syrakus, Korinth, Reggio (di Calabria), Nikopolis (Epirus Vetus), Athen und Patras hinzugefügt mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie vom römischen Patriarchate abgetrennt und zur Gruppe (σύνοδος) von Konstantinopel geschlagen worden seien, und zwar weil der Papst des alten Rom jetzt den Barbaren unterworfen wäre: Εἰσὶ δὲ καὶ οἱ ἀποσπασθέντες ἐκ τῆς Ῥωμαϊκῆς διοικήσεως, νῦν δὲ τελούντες ὑπὸ τὸν θρόνον Κωνσταντινουπόλεως μητροπολίται καὶ οἱ ὑφ' ἐκαστοῦ ὄντες ἐπίσκοποι ὁ Θεσσαλονίκης (folgen die eben genannten Kirchen) Ὅστοι προστέθησαν τῇ συνόδῳ Κωνσταντινουπόλεως διὰ τὸ ὑπὸ τῶν ἑθνῶν κατέχεσθαι τὸν πάπαν τῆς πρεσβυτέρας Ῥώμης). Aus ähnlicher Ursache wurde nach dem Katalog auch die Provinz von Seleukia in Isaurien vom Patriarchate von Antiochia losgelöst. Vgl. oben p. 349 und unten folgende Seite den Brief Papst Nikolaus' I. d. d. 860 September 25 sowie daselbst Anm. 4. Gelzer l. c. p. 357.

²⁾ Siehe vorhergehende Seite Anm. 2, Absatz 2.

³⁾ Gelzer, Zur Zeitbestimmung etc. l. c. p. 356.

⁴⁾ Siehe oben Anm. 1.

⁵⁾ Not. VI wahrscheinlich aus der Zeit des Patriarchen Nikephoros (806—815) und ebenso Not. VIII in wenig jüngerer Fassung (Gelzer l. c. p. 556).

⁶⁾ Gelzer l. c. p. 368, 369.

gesetzt worden.¹⁾ Nach seiner Thronbesteigung schritt Nikolaus in Konstantinopel ein, indem er vor allem das alte Vikariat von Thessalonich in seinem vollen Umfange, wie es uns in der Coll. Thessal. entgegentritt, reklamierte. Er rief den Kaiser Michael III. den Anspruch der Päpste auf ganz Illyrien ins Gedächtnis und forderte unter dem 25. September 860 die Anerkennung des Metropolitens von Thessalonich „*ex more vetere*“ als Vikar des römischen Stuhles „*per Epirum Veterem, Epirum Novam atque Illyricum, Macedoniam, Thessaliam, Achaiam, Daciam Ripensem Daciamque Mediterraneam, Moesiam, Dardaniam et Praevalim*“.²⁾ In der ersten Hälfte Mai 863 wurde Photios für abgesetzt erklärt und exkommuniziert. Bardas ist 866 vom Oberkammerherrn (παρτικι-μύμνος) Basileios dem „Mazedonier“ gestürzt und dann ermordet worden. Dieser war auch sein Nachfolger als Caesar. Der schwache Augustus Michael wurde bald auf die Seite geräumt, worauf im Todesjahre Papst Nikolaus' I. 867 der Mazedonier selbst als Basileios I. den Thron bestieg. Energisch und zielbewußt brachte der neue Augustus mit kräftiger Hand die byzantinische Herrschaft im Adriatischen Meere wieder zur Geltung.³⁾ Nach seinem Regierungsantritte setzte er zwar 867 den Photios wieder ab und den Ignatios ein, schützte auch durch seine Flotte den Papst gegen die Araber, auf eigenem byzantinischen Boden aber gestattete er der römischen Kirche keinerlei Einfluß. Das neu bekehrte Bulgarien unter dem Zaren Bogoris (Boris), als Christ Michael, wurde 870 dem Papste wieder entzogen, ebenso, wenn auch nur vorübergehend, Kroatien und selbst Aquileja und Dalmatien.⁴⁾ Desgleichen unterwarfen sich die Häuptlinge der Narentaner, Zaehlumer und übrigen Südserben, und auch die Binnenserben, vom Westen immer mehr abgesehritten, zwischen die eben hereingebrochenen Magyaren und Bulgaren eingekeilt, durch innere Erschütterungen fortwährend zerrüttet, erlagen mehr und mehr dem orientalischen Einflusse.

Unter den Päpsten Hadrian II. (867—872) und Johann VIII. (872—882) erfolgte ein neuer Vorstoß des Papsttums. Ersterer gewann die Brüder Konstantin (Kyrillos) und Methodios aus Thessalonich, die Übersetzer der heiligen Schrift in das Slawische und Lehrer des mährischen Volksstammes, in Rom durch einige Zugeständnisse vollständig und errichtete für Method 870 das pannonische Erzbistum slawischer Liturgie, letzterem gelang es, zunächst die Kroaten und ihren Bischof wieder zum Anschluß an das Papst-

¹⁾ Photios, der erste griechische Gelehrte seiner Zeit, war mit dem Caesar Bardas und durch diesen mit dem Kaiserhof verwandt. Der Kampf zwischen den beiden Patriarchen war also auch ein Familienzwist. Doch ist hier darauf nicht näher einzugehen. Photios war der Begründer der Exklusivität der griechischen Kirche. Über ihn handelt vom katholischen Standpunkt die Monographie Hergenröthers, Photios, Patriarch von Konstantinopel. Sein Leben, seine Schriften und das griechische Schisma. Regensburg 1867—1869.

²⁾ J-E. 2682, wo der Standpunkt des Papstes des Näheren ausgeführt wird. Den Provinzen des alten Vikariats sind hier irrtümlicherweise Illyricum und Macedonia hinzugefügt, während Kreta wegfällt. Friedrich I. c. 771 ff. Vgl. J-K. 2683 vom selben Datum und die darin zum Ausdruck kommende, damals noch mildere Gesinnung dem Photios gegenüber.

³⁾ Dümmler, Über die älteste Gesch. etc. I. c. p. 401—405, sowie folgende cap. V, p. 406—416.

⁴⁾ Dümmler I. c. p. 404. Jireček, Die Romanen etc. I. c. p. 47, 48. — Im Bulgarenstreit wird wieder der byzantinische Standpunkt, daß politische und kirchliche Grenzen sich decken müssen, betont. Als Zar Bogoris schwankte, welcher der beiden Kirchen er angehöre, reklamierte der Papst die bulgarische Kirche als territorial größtenteils sich mit dem alten Illyricum deckend für sich (Mansi I. c. XVI, 10), wogegen die Griechen erklärten, durch die Verbindung mit den Franken habe der Papst alle Diözesanrechte in einer griechischen Provinz verloren: Satis indecens est, ut vos, qui Graecorum imperium detrectantes Francorum foederibus inhaeretis, in regno nostri principis ordinandi iura servetis (Vita papae Hadriani II. Mansi I. c. XV, 817 C.). Vgl. hiezu Pichler I. c., I, p. 197 und Gelzer, Die Zeitbestimmung etc. I. c. p. 357—358.

tum zu bewegen, indes der dalmatinische Episkopat sich zäher zeigte. Als aber infolge der Aufsässigkeit des fränkisch-lateinischen Klerus, insbesondere des deutschen Bischofs von Neutra, Wiching, schließlich 886 die gesamte griechisch-slawische Geistlichkeit unter dem Nachfolger des Methodios, dem Mährer Gorasd, aus den großmährischen Ländern vertrieben ward,¹⁾ wanderte diese nach dem slawischen Süden aus, wo nun die slawische Liturgie den Widerstand der Fürsten, vor allem aber des dalmatinischen Episkopats herausforderte, der sich jetzt wieder dem Papste näherte. Da am Beginne des 10. Jahrhunderts der Fürst des serbischen Zachlum, Michael, sich im Gegensatz zu den Binnenserben dem Papste anschloß, trafen alle drei Richtungen, die römisch-lateinische, slawische und griechische, in der ehemaligen Praevalis zusammen.²⁾

In Byzanz nahm unter der mazedonischen Dynastie die Regierung auch äußerlich die Form des Despotismus an. Nachdem Basileios' I. Sohn und Nachfolger Leon VI. „der Weise“ (ὁ φιλόσοφος 886—912) die Senatsbeschlüsse als unverträglich mit der monarchischen Verfassung verboten und die ohnedies geringen Reste der Selbstverwaltung der Städte aufgehoben hatte, beschränkte er nun auf Grund unangenehmer Zwischenfälle auch die Stellung der Geistlichkeit. Zum Patriarchat gelangten fast nur mehr Prinzen oder Laien. Noch viel weniger konnte natürlich von einem Einflusse der lateinischen Kirche die Rede sein.

Eben damals aber ward der byzantinische Besitz im alten Epirus durch den Bulgarenzaren Symeon (893—927) auf das Land südlich der Kalamamündung, Korfú gegenüber, beschränkt. Die gesamte albanesische Küste von Korfú bis an den Drin befand sich mit Ausnahme einiger byzantinisch gebliebener Seeplätze in der Gewalt der Bulgaren.³⁾ Tatsächlich fehlen nunmehr die Prävalitaner Bistümer in den Listen der Provinz von Dyrrachion.⁴⁾ Über ihr Schicksal hat sich keine glaubwürdige Kunde erhalten. Die Spalatiner

¹⁾ Wattenbach, Beiträge zur Geschichte der christlichen Kirche in Mähren und Böhmen, p. 24—29 und wegen des Jahres: Dümmler, Die pannonische Legende des heil. Methodius p. 54—55. Derselbe, Über die östlichen Marken des fränkischen Reiches. Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen X, p. 42 ff. Derselbe, Über die ältere Gesch. etc. I. c. p. 417—418. — Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II, p. 688—704 und die Literaturangaben daselbst besonders p. 695, Anm. 2. Huber, Gesch. Öst. 1885, I, p. 111.

²⁾ Bei Presb. Diocleas (I. c. p. 288 ff.) schlägt noch in der Erzählung vom „Philosophen“ Konstantin (i. e. Kyrill) und vom Slawenfürsten Sphetopelek die Erinnerung an die slawisch-pannonische Kirche durch. Daß sich die slawische Liturgie hier viel länger als in Dalmatien hielt, zeigt die Stelle in der Bulle Papst Alexanders II. von 1067 in betreff der Errichtung des Erzbistums Antivari: „monasteria quoque tam Latinorum quam Graecorum sive Slavorum cures“, welcher Passus sich auch in den Palliumurkunden Clemens' III. (Wibert) von 1089 und Calixt II. (1119—1124) für Antivari wiederfindet.

³⁾ Jireček, Geschichte der Bulgaren 1876, p. 167. Auch Binnenserbien kam unter bulgarische Botmäßigkeit, während der sehr geschickt zwischen Rom, Byzanz und den Bulgaren lavierende Fürst von Chlum (Herzegowina) Michael Vysević (912—926) es für geraten fand, sich dem mächtigen Zaren auch seinen serbischen Stammesbrüdern gegenüber anzuschließen (Jireček I. c. p. 168). Dieser hat auch gerade in dieser Zeit mit dem kroatischen Herzoge Tomislav auf dem Konzil von Spalato (zwischen 925—927, Farl., I. c. III, p. 84 ff., Kukuljević I. c. I, p. 76—82) mitgeholfen, die letzten Reste der slawischen Liturgie auszurotten, das kroatische Bistum in Nona aufzuheben und die ganze Provinz in strammer Organisation unter dem Erzbischofe von Spalato in vollständige Subordination unter Rom zu bringen. In seinem Gebiete bestand wenigstens vom nächsten Jahrhundert an ein eigenes lateinisches Bistum zu Stagno. Thom. archid. cap. XV, I. c. p. 322. Dümmler I. c. p. 414—415, 416 ff.

⁴⁾ Den wirklichen, den politischen Grenzen entsprechenden Besitzstand der Konstantinopolitanen Diözese unter Kaiser Leon VI. stellen die Νέα Τακτικά dar (Gelzer, Zur Zeitbestimmung etc. I. c. p. 550). Das alte Illyrien erscheint nunmehr bereits organisch in die byzantinische Hierarchie eingefügt. Der Übergang zur Themenvfassung war längst vollzogen. Das nördliche Grenzland an der Adria ist nunmehr das Thema Dyrrachion. Seiner Metropole sind nur vier Bistümer untergeben: ὁ τῶν Στεφανιακῶν (bei Valona, Jireček, Die Romanen etc. I. c. p. 46), ὁ Χρονιακῶν (zwischen Dyrrachion und den Bergen auf der Westseite des oberen Tales des Mat. L. c.) und im Norden ὁ Κροῶν (Kroja) und ὁ Ἐλισσοῦ (Lissos, siehe oben p. 355, Anm. 5.

Sage bei Thom. archid.,¹⁾ wonach die Bischöfe des oberen Dalmatiens, d. i. der Praevalis, deren sie nur vier kennt, unter dem Erzbischofe von Antivari etwa zur Zeit des Erzbischofs Dabral (nach Rački zwischen 1040 und 1059) in friedlicher und legaler Weise direkt von Spalato eximiert worden wären, entbehrt jeder historischen Grundlage. Seit Diocletian war die Praevalis von Dalmatien getrennt. Sie erweist sich einfach als Reflex der eingangs besprochenen Erinnerung einerseits an die ursprüngliche Zugehörigkeit der ehemaligen Praevalis zur altrömischen Provinz Dalmatien und andererseits an die tatsächlich nicht im Gegensatze zu Spalato erfolgte Errichtung der Metropole von Antivari im 11. Jahrhundert. Dagegen wird der bereits älteren Versuche der Ragusaner, auf Kosten von Spalato zu einer eigenen kirchlichen Metropole zu gelangen, bei Thom. Spal., Schluß des Kapitels VIII l. c., p. 319 gedacht.

Die gleiche Tradition findet sich in der Praevalis, welche indes von der Spalatiner Metropole erst eine neue in Dioclea eximiert werden läßt, als deren Fortsetzung wieder die Antibarensener erscheint. Im 11. Jahrhundert scheinen bereits darauf bezügliche Aufzeichnungen, sei es handschriftlicher Natur, seien es auch urkundliche behufs Erlangung der Bulle fabrizierte Fälschungen vorhanden gewesen zu sein und auch gelegentlich der Errichtung der Metropole Antivari der päpstlichen Kanzlei vorgelegen zu haben.²⁾ Daß solche existiert haben, wird von Erzbischof Gregor von Antivari selbst in seinem Schreiben von 1178 an den Erzbischof Raynerius von Spalato und einem zweiten von 1180 an den Spalatiner Domherrn Magister Gualterius bezeugt.³⁾

Eben diese Überlieferung hat sich auch beim Zeitgenossen des Erzbischofs Gregor, dem sogenannten Presbyter Diocleas,⁴⁾ und in dem nahe verwandten, von Marcus Marulus übersetzten Berichte erhalten.⁵⁾ Es ist das von Farlati⁶⁾ um das Jahr 877 angesetzte sogenannte Concilium Delmitanum unter dem Kroatenfürsten Sphetopelek,⁷⁾ auf dem ganz Dalmatien in zwei Kirchenprovinzen unter den Erzbischöfen von Spalato und Dioclea geteilt wird.

— Gelzer, Georgii Cyprii descriptio orbis Romani; accedit Leonis imperatoris diatyposis genuina adhuc inedita. Lipsiae 1890, p. 81, vgl. p. LXII.) Der Übergang von den Notitien der alten Serie zu denen der neuen findet sich im Cod. Coislinianus CCIX. Nach der Notitia des Basileios heißt es fol. 279²: ταῦτα μὲν τὰ παλαιὰ τακτικά, σκόπει δὲ καὶ τὰ νέα (Gelzer, Zur Zeitbestimmung etc. l. c. p. 530, 556). Auch ἡ γεγονυῖα διατύπωσις παρὰ τοῦ βασιλέως Λέοντος τοῦ Σοφοῦ geht, wie der Name sagt, in ihrem Ursprung auf Leon VI. zurück, erlitt aber im Laufe der Zeit entsprechende Umänderungen. Ihre jetzige Zeit erhielt sie frühestens zur Zeit des Komnenen Alexios (vor 1084) (Not. II und III bei Parthey. Gelzer, l. c. p. 529, 541, 556). In beiden eben genannten Katalogen findet sich eine serbische Kirche, ὁ τῶν Σερβίων, als τῶν Θεσσαλονίκης Θεσσαλίας (Θετταλίας) unterstehend (Cod. Coisl. CCIX fol. 281 resp. Cod. Paris. MCCCXI. Gelzer l. c., p. 552).

¹⁾ Cap. XV. Die vier Bistümer sind Cattaro, Antivari, Dulcigno und Suač. Vgl. oben p. 345, Anm. 2. Jireček, Die Romanen etc. l. c., p. 46, wo auch von späteren etwas abweichenden Legenden die Rede ist.

²⁾ In der Bulle von 1067 findet sich an allen drei Stellen, womit Pallium, Vorantragung des Kreuzes und Archiepiskopat verliehen werden, der Hinweis auf die gleiche den Vorgängern erwiesene Vergünstigung. Parl. Col. l. c. VII, p. 18, Sp. 1: „Pallium autem fraternitati tuae ex more ad missarum sollempnia celebranda, sicut antecessoribus tuis concessum est, concessimus“ etc. L. c., Sp. 2: „Crux etiam ante te sicut ante praedecessores tuos per Dalmatiam et Slavoniam ubique geratur. Archiepiscopatum quoque ecclesiae tuae juxta formam sanctorum praedecessorum tuorum, a quorum auctoritate non debes aberrare, concedimus et confirmamus.“

³⁾ Parl. l. c. VII p. 24: ex antiquis rescriptis et monumentis antecessorum meorum et diversis aliis conjecturis veritatem perpendens, quod Salonitana ecclesia totius Dalmatiae dominatum et primatum quondam obtinuit et quod Diocletana ecclesia, cujus vices Antibarensis ecclesia in se recto transtulit consilio in metropolim predictae Salonitane ecclesie consensu se ordinavit. — Das zweite Schreiben l. c. p. 26.

⁴⁾ Bei Lucius l. c. p. 289—290. Vgl. l. c. p. 439, auch oben p. 359.

⁵⁾ Regum Dalmatiae et Croatiae gesta a Marco Marulo bei Lucius l. c. p. 305—306. Vgl. p. 444 ff.

⁶⁾ L. c. VII p. 5.

⁷⁾ Bei Marc. Mar. l. c. p. 305: Budimir.

Der Vorgang, wie er hier mitgeteilt wird, ist in das Reich der Fabel zu verweisen. Die Erzählung ihrer gemeinsamen Quelle, eines slawischen liber Methodius (l. c. p. 290) respektive Methodes (l. c. p. 306) erweist sich als ein Gemisch von sagenhaften Traditionen der Anhänger der slawischen Liturgie, Überlieferungen obengenannter Art sowie freien Erfindungen, wozu noch beim Presb. Diocl. die Benützung der ersten Bullen für Dioclea-Antivari kommt.¹⁾ Es ist an sich schon ganz ausgeschlossen, daß zur Zeit der Kaiser Michel III. oder gar seiner beiden Nachfolger innerhalb der byzantinischen Einflußsphäre ein so großes lateinisches Erzbistum mit so vielen Bistümern, deren Mehrzahl auf damals noch byzantinischem Territorium lag, hätte, noch dazu unter Mitwirkung des Kaisers, errichtet werden können, und zwar, ca. 877 angenommen, zur selben Zeit, da selbst der dalmatinische Episkopat von Rom abgefallen war oder wenigstens im Begriffe war, es zu tun.²⁾

Um die Mitte des 10. Jahrhunderts ist das neugegründete Antivari byzantinische Grenzstadt, von da nach Süden beginnt das Thema Dyrrachion und damit das zusammenhängende byzantinische Gebiet mit den Städten Lissos und Olcinium.³⁾ Dioclea war damals ein unbedeutender Flecken.⁴⁾ Dazu kamen nun die furchtbaren Kämpfe zwischen Kaiser Basileios II., dem „Bulgarentöter“, und dem Bulgarenzaren Samuel (976—1014) und seinen Nachfolgern Gabriel Roman (Radomir) und Johannes Vladislav († 1018), durch welche auch die Praevalis wieder in Mitleidenschaft gezogen wurde. Nach Schluß des ersten Waffenganges 981 besetzte Samuel Dyrrachion und die adriatischen Küstengebiete, geriet mit seinem nunmehrigen Nachbarn daselbst, dem serbischen Beherrscher der Zeta Johannes Vladimir, einem „gerechten, friedfertigen und tugendhaften“ Fürsten, in Krieg und drang bis Ragusa vor. Vladimir, der sich in die montenegrinischen Berge zurückgezogen hatte, bequeme sich jetzt zum Frieden und erhielt nicht nur alle eroberten Plätze zurück, sondern mit der Hand der

¹⁾ Das Konzil soll nach Presb. Diocl. l. c. unter einem Kaiser Michael und einem Papst Stephan stattgefunden haben; das stimmt nicht, denn die beiden in Betracht kommenden Päpste Stephan VI. und etwa noch der Eindringling Stephan (VII.) regierten 885—891, respektive 896—897, zu welcher Zeit bereits die mazedonische Dynastie am Ruder war (s. oben p. 362). Die Suffraganbistümer stimmen mit Ausnahme des beim Presb. Diocl. hinzugefügten Budua und der daselbst durch Zachulumium ersetzten ecclesia Tribumensis vollständig mit der Bulle von 1067 für Erzbischof Petrus, respektive den beiden folgenden Clemens' III. und Calixts II., wonach die Metropole das gesamte serbische Großžupanat aus der Zeit Michaels Boislavić und Bodins umfaßt hätte, und stehen genau in derselben Reihenfolge. Vgl. auch bei Presb. Diocl. Bosonium mit der bosoniensis ecclesia in J-E. 4628 für Bosnien. Die serbiensis ecclesia wird hier Sorbium genannt; gleich darauf heißt es, daß Surbia in die zwei Provinzen Bosnia und Bassa geteilt worden sei. Später p. 300, wo von dem Großžupan Bodin Ende des 11. Jahrhunderts die Rede ist, erscheint auch „Petrus antibarensis sedis archiepiscopus bonae memoriae vir“. Auf dem Konzil figurieren hier zwei Kardinalbischöfe unter dem apostolischen Vikar Kardinalpriester Honorius l. c. p. 289, bei Marc. Mar. l. c. p. 305 zwei Kardinäle und zwei Bischöfe als päpstliche Legaten. Bei letzterem l. c. heißt der Kaiser Constantinus, der Ort der Versammlung „campus, qui dicitur Cliuna“, weiter unten ist von „Delminii ruinis, ubi tunc regni concilium factum fuerat“ die Rede. — Lucius l. c. lib. II, cap. XIV, p. 93 über den Bericht des Presb. Diocl.: „In rebus de sua metropoli relatis, utpote caeteris antiquior, omnino spernendus non est“ und weiter: „Prout eventit iis, qui ex alia vera traditione argumentum capientes re non examinata probabilitates incertas pro veris summentes in errores maximos incedunt, ita presbyter ex traditione vel scriptura archiepiscopatus Diocletiani institutionem inveniens caetera ipsi probabilia scripsisse conjectari potest“. Vgl. Dümmler l. c. p. 355.

²⁾ Dümmler l. c. p. 404.

³⁾ Konst. Porphyry. De admin. imp. cap. 30, 35 l. c. p. 145, 162. Schaffařik l. c. II p. 273. Dümmler l. c. p. 378. Jireček, Die Romanen etc. l. c. p. 33. Auch das alte Rizinium wird von Konstantin genannt: τὰ Ρίζινια.

⁴⁾ Siehe oben p. 359, Anm. 9. Im 12. Jahrhundert scheint Dioclea wieder eine größere Stadt gewesen zu sein. Dümmler, l. c. p. 378, Anm. 2.

Tochter Samuels als dessen Vasall auch Nordalbanien, während der Kroatenkönig Kresimir I., die momentane Schwäche der Byzantiner benützend, die dalmatinischen Küstenstädte besetzte. Die gesamte Praevalis war nun unter einem Serbenfürsten als bulgarischem Vasall vereinigt. Doch dauerte dies nur kurze Zeit, denn der bulgarische Usurpator Johannes Vladislav räumte nach der Ermordung seines Veters Gabriel nun auch seinen Schwager Johannes Vladimir aus dem Wege und nahm wahrscheinlich auch dessen Land in Besitz.¹⁾ Nachdem Zar Johannes vor Durazzo gefallen (1018) war und Kaiser Basileios den letzten Widerstand der bulgarischen Kriegspartei im albanischen Hochgebirge gebrochen hatte, war nach vierzigjährigem Ringen der bulgarische Staat vernichtet. Als 25jähriger junger Mann hatte Basileios ὁ Βουλγαροκτόνος den Kampf begonnen, als 64jähriger Greis zog er anfangs 1019 im Triumph in Konstantinopel ein. Auch die Serbenfürsten und der Kroatenkönig Kresimir II. mußten die byzantinische Oberhoheit anerkennen. Der Kaiser herrschte wieder von Istrien bis zum Euphrat.²⁾

Jetzt tauchen auch die alten ehrwürdigen Kirchen der Praevalis wieder auf. Diese bilden zu ihrem größten Teile einen integrierenden Bestandteil des Thema Dyrrachion, dessen Metropole nunmehr nicht weniger als 15 Diözesanbischöfe untergeordnet sind:³⁾ Ὁ Στεφανιακῶν, ὁ Χουνάβινας, ὁ Κροῶν, ὁ Ἐλισσοῦ, ὁ Διοκλείας, ὁ Σκοδρῶν, ὁ Δριβάστου,⁴⁾ ὁ Πολάθων,⁵⁾ ὁ Γλαβινιτζίας,⁶⁾ ὁ Ἀδλωνείας,⁷⁾ ὁ Λυχνιδῶν,⁸⁾ ὁ Ἀντιβάρεως,⁹⁾ ὁ Τζερνίκου,¹⁰⁾ ὁ Πουλχεριοπόλεως,¹¹⁾ ὁ Γραδιτζίου.¹²⁾

Hier finden wir Skodra, Dioclea, Lissos wieder. Auch Drivastum stammt aus alter Zeit. Das erste Mal wird Antivari als Sitz eines Bischofs erwähnt. Dagegen fehlen die im äußersten Norden der Praevalis an oder nahe an den Bocche di Cattaro gelegenen alten Städte wie Rizinium und Budua.

Wenn dieser Katalog wirklich die Verhältnisse am Ende der Regierung Basileios II. wiedergibt, so existierte Dioclea also damals noch, und zwar wie die alte Metropole Skodra und andere Städte der ehemaligen Praevalis als Sitz eines Suffraganbischofs der griechischen Metropole Dyrrachion. Damit würde die Ragusaner Überlieferung widerlegt werden, nach welcher die Städte der Praevalis, Dioclea voran, von den Bulgaren unter dem Zaren Samuel zerstört worden wären. Es hat auch nicht an solchen gefehlt, die tatsächlich Dioclea 981 durch Bulgaren und Griechen zugrunde gehen ließen.¹³⁾ Tatsächlich

¹⁾ Engel, Geschichte Serbiens und Bosniens, p. 183—184.

²⁾ Jireček, Geschichte der Bulgaren, cap. XI p. 189 ff.

³⁾ Gelzer, Die Zeitbestimmung etc. I. c. p. 554. Die „Diatyposis“ (siehe oben p. 363, Anm. 4. Parthey I. c. p. 124, 125, 220) zeigt hier die Reichserweiterung unter Kaiser Basileios Bulgaroktonos (Gelzer I. c. p. 555) und nicht die Verhältnisse unter Leon III. Eikonoklastes, wie Jireček, Die Romanen etc. I. c. p. 46 meint. Vgl. auch Thallóczy und Jireček, Zwei Urkunden aus Albanien. Archiv für slawische Philologie XXI, p. 80 Anm.

⁴⁾ Drivastum, Δριβάστον, ital. Drivasto, Drievasto, altserb. Drivost, Drivos, ragusan.: 1391 Driuest, jetzt Burgruine Drišti im Gebirge nordöstlich von Scutari. Jireček, Die Romanen etc. I. c. p. 59.

⁵⁾ Jetzt Pulati. Jireček, Die Romanen etc., I. c. p. 59.

⁶⁾ Bei Valona.

⁷⁾ Valona.

⁸⁾ Nicht Lychnidos, sondern Olcinium, Dulcigno.

⁹⁾ Siehe oben p. 359, Anm. 6.

¹⁰⁾ Vielleicht in der jetzigen Landschaft Čerminika bei Elbassan.

¹¹⁾ Pulcheriopolis, vgl. oben p. 352, Anm. 3. Wahrscheinlich Belgrad, jetzt Bérat.

¹²⁾ Das antike Byllis, östlich von Valona, Ruinen beim Dorfe Gradiča. Vgl. in betreff der Anmerkungen 5—9 Jireček, Archiv für slawische Philologie XXI, p. 80 Anm.

¹³⁾ Schaffařík I. c. II p. 273.

scheint der Bericht des späten Luccari,¹⁾ daß der letzte Erzbischof von Dioclea, Johannes, — derselbe Name wie der des ersten Erzbischofs von Spalato — damals verkleidet nach Ragusa geflohen sei und, später daselbst zum Bischof gewählt, die erzbischöfliche Würde von Dioclea nach Ragusa übertragen habe, nur dem Zwecke der Konkurrenten der Antibarensener Metropole zu dienen, ihren Bischof als den rechtmäßigen Nachfolger des angeblichen Metropoliten von Dioclea erscheinen zu lassen.

Zu den Leiden während der wechselvollen blutigen Kämpfe kam die seit Jahrhunderten allgemeine Verarmung, das Aussaugesystem der byzantinischen Beamten, die oft im Lande ärger hausten als die Feinde. Die Strategen des Westens bezogen keinen Gehalt, indem sie sich in landesüblicher Weise durch Einhebung jährlicher Abgaben aus ihrem Thema bezahlt machten,²⁾ welche sie in ebenso bequemer wie mehr oder weniger einträglicher Weise selbst zu regulieren nicht verfehlt haben werden. So waren die Städte ein Opfer der stets wechselnden Verhältnisse. Bald diesem bald jenem Herrn unterworfen, fortwährenden Gefahren ausgesetzt und in ihrer Existenz bedroht, zumal bei der furchtbaren Art der Bulgaren wie der Griechen, Krieg zu führen, vegetierten diese einst blühenden Orte sozusagen von heute auf morgen. Ihr Schicksal teilten die Kirchen. Ohne sicheren Rückhalt an einer politischen Macht und einer festen Organisation entbehrend, waren sie bei den ewigen Wirren gleich jenen auf sich selbst angewiesen. Stand das Land unter byzantinischer Herrschaft, wurden sie in den griechischen Bischofslisten geführt, wie ja auch das griechische Element gleichwie die Anhänger der slavischen Liturgie, wenigstens noch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, im Klerus eine bedeutende Rolle spielte.³⁾ Erst die Bulle von 1067 faßte sie als zum serbischen Großzupanate gehörig mit den Kirchen des serbischen Innern zu einer großen und dem Papste unterstehenden Organisation unter dem Namen der Metropole Dioclea zusammen.

Dioclea war ein elendes Nest geworden; von dem Glanze aber, der es durch die Übertragung seines Namens auf Kaiser Diocletian⁴⁾ in der Erinnerung der alten illyrischen Einwohner umgab, büßte es nichts ein: im Gegenteil. Im Schmerze über die furchtbare Gegenwart verließ die Phantasie des Volkes allen verlorenen Ruhm der Vergangenheit dem großen nationalen Kaiser, dem Slavensohne, der sich nach Dioclea nannte, der, wie er aus dem illyrischen Volke hervorgegangen, so sich stets als sein Angehöriger gefühlt und im benachbarten Dalmatien in seiner Mitte die letzten Jahre verbracht hatte und daselbst gestorben war. Selbstverständlich hat sich auch in der Praevalis und in Salona sein Andenken am lebhaftesten erhalten. Noch nach siebeneinhalb Jahrhunderten ging hier die Sage, er sei es gewesen, der erst die Römer in die Landschaft Dioclea gebracht und die Stadt gegründet habe, nicht er soll von der Heimat seiner Mutter den Namen empfangen haben, sondern sie von ihm,⁵⁾ ja noch ein Jahrtausend nach seiner

¹⁾ Annali di Ragusa 1790, I, p. 15 ff. — Die Notiz bei Konst. Porph. De adm. imp. 35, p. 162 hat Farlati-Coleti l. c. VII p. 6 veranlaßt, von einer Zerstörung Diocleas unter den Zaren Symeon in dessen Todesjahr 927 zu reden. Vgl. hiezu Jireček, Geschichte der Bulgaren, p. 169.

²⁾ Vgl. Konst. Porph. De caerim. aulae Byz. II, 50 ed. Bekker p. 697 und dazu Dümmler l. c. p. 405, Anm. 1.

³⁾ S. J-E. 4628 den Passus über die Klöster, der auch in den beiden folgenden Bullen wiederkehrt.

⁴⁾ Sohn dalmatinischer Sklaven, die dem römischen Senator Anulinus gehörten. Von ihrer Heimat, dem kleinen Dioclea, hatte die Mutter ihren Namen erhalten und ebenso fürte der Sohn den Namen Diocles. Dieser nannte sich nach seiner Thronbesteigung den Römern zulieb mit vollerer Endung Diocletianus Th. Preuß, Kaiser Diocletian und seine Zeit 1869, p. 19 ff. Burckhardt, Die Zeit Konstantins des Großen, p. 35.

⁵⁾ Const. porph. de adm. imp. cap. 35, p. 162 Sogar Salona soll er gleich dem Palast zu Spalato gegründet haben. Cap. 30, p. 141.

Geburt erhielten sich die Erzählungen, die ihn als Erbauer des Palastes von Spalato und angeblichen Gründer der Stadt Dioclea feierten.¹⁾ Es gehört aber zur Eigentümlichkeit des dalmatinischen Mittelalters, daß illyrische, römische, slawische Traditionen mit einander vermischt und verquickt werden, um bei der Sagenbildung dann von der einen oder anderen Seite tendenziöse Ausbildung und, namentlich zu kirchlichen Zwecken, Verwertung zu finden.²⁾ In der am Boden haftenden, von Illyroromäern auf die Slawen überkommenen und dadurch gemeinsamen Überlieferung nahm Dioclea den altehrwürdigsten Platz ein. Name von Stadt und Gegend wurde auch von den dort seit dem 7. Jahrhundert siedelnden Serben akzeptiert, indem sie denselben auf sich selbst übertrugen.³⁾ Wie eine dunkle Kunde aber aus ferner längstentschwundener Zeit hat sich im treuen Gedächtnis des Volkes die Erinnerung an eine vor alters auf Diocleas Boden bestandene Metropole durch die Jahrhunderte hindurch erhalten; ihr wahrer Name Scodra ist vergessen, der Glanz der sagenumwobenen Nachbarstadt hat ihn überstrahlt und da es sich im 11. Jahrhundert bei den Slawen um Errichtung einer neuen großen kirchlichen Metropole, ja auch als es sich bei ihnen damals um ein politisches Gebilde handelte, trat der Name Dioclea in den Vordergrund.

¹⁾ Thom. arch. spatat. (13. Jahrhundert) c. IV bei Lucius p. 314.

²⁾ Sagen über Arianer, Goten, Kroaten, Serben, die Slawenapostel, sogar den Mährerherzog Svatopluk erhalten sich in zähem Gedenken, werden durcheinandergeworfen und ausgestaltet und so entstehen die wunderlichen Berichte bei Presb. Diocl. und Thomas archid. spat., bei letzterem besonders in den Kapiteln VII und XVI.

³⁾ Siehe oben p. 359.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina](#)

Jahr/Year: 1909

Band/Volume: [11_1909](#)

Autor(en)/Author(s): Faber Moriz

Artikel/Article: [Das Recht des Erzbischofs von Antivari auf den Titel Primas von Serbien. 342-368](#)